

Stadt Sulingen



Begründung der 1. Änderung / Ergänzung
des Flächennutzungsplans zum Thema

Windenergieanlagen

Stand: Februar 2020

Feststellungsbeschluss

Im Auftrag:

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Str. 40

D-10435 Berlin

Inhalt

I.	Planungsanlass und Planungserfordernis	5
II.	Inhalt der Planung	9
1.	Die Ergebnisse des überarbeiteten „Standortkonzepts zur Steuerung von Windenergieanlagen“	9
2.	Die Auswahl der Konzentrationsflächen.....	10
2.1	Gründe für den Verzicht auf einen Mindestabstand zwischen den Konzentrationsflächen	11
2.2	Begründung der Auswahl der einzelnen Flächen.....	15
3.	Prüfung der Frage, ob der Windenergienutzung mit den ausgewählten Flächen substanziell Raum verschafft wird	25
4.	Die Ergänzung der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans	27
5.	Hinweise ohne Normcharakter	27
III.	Umweltbericht	29
1.	Ergebnisse der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	29
2.	Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	30
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
3.1	Umweltzustand vor der Planung und nach Durchführung der Planung.....	31
3.2	Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	32
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	32
5.	Zusätzliche Angaben	33
5.1	Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung	33
5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	33
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	33
IV.	Auswirkungen der Planung	33
1.	Auswirkungen auf die Einkreisung von Siedlungen	33
2.	Auswirkungen auf die SON-Station.....	35
3.	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	35
4.	Auswirkungen auf die Avifauna	36
5.	Auswirkungen auf Bodendenkmale	37
V.	Verfahren	37
1.	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	38
1.1	Beteiligung mit Schreiben vom 25.05.2018	38
1.2	Erneute Beteiligung mit Schreiben vom 24.09.2019	39
2.	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018 und vom 04.10. 2019 bis zum 08.11.2019	39

VI. Schlussabwägung41**Anlagen:**

- Tabelle: Umfassungswinkel der mit Windparks im Umkreis von 3 km betroffenen Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Sulingen
- Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen – Stand Januar 2020

I. Planungsanlass und Planungserfordernis

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat mit Urteil vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16 – im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO folgendes Urteil gefällt:

„Auf den Antrag der Antragstellerin wird Satz 1 der Textlichen Darstellung für die Sonderbauflächen Windenergie des am 25. Januar 2016 genehmigten und am 1. Februar 2016 bekannt gemachten Flächennutzungsplans der Antragsgegnerin vom 17. September 2015 für unwirksam erklärt.“

Damit wurde folgende Darstellung im Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt:

„ Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für Zweckbestimmung Windenergie geht der Ausschluss des § 35 Abs. 3 BauGB solcher Anlagen im übrigen Stadtgebiet einher, da die Darstellung solchen Vorhaben in der Regel entgegensteht.“

Das Gericht hat seine Entscheidung auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Stadt Sulingen habe „**Vorranggebiete für Natur und Landschaft**“, die im seinerzeit für die Stadt maßgeblichen RROP 2004 des Landkreises Diepholz festgelegt und anschließend als NSG festgesetzt worden waren, im gesamträumlichen Konzept wegen ihrer Eigenschaft als „**Vorranggebiete für Natur und Landschaft**“ zu Unrecht als „harte Tabu-Flächen“ eingestuft. Das OVG Lüneburg hat diese Einstufung nicht akzeptiert, weil die konkrete Schutzwürdigkeit der Vorranggebiete nicht individuell geprüft worden sei. Die zusätzliche Festsetzung als NSG könne daran nichts ändern (Urteilsbegründung S. 18 ff.).
2. Aus der Unwirksamkeit der Festlegung der „**Vorranggebiete für Natur und Landschaft**“ als harte Tabufläche folge eo ipso, dass die um diese Zone als weiche Tabufläche herumgelegte **Pufferzone von 200 m** ebenfalls unwirksam sei; es fehle an einer geeigneten Anknüpfungsfläche (Urteilsbegründung S. 27).
3. Die Stadt Sulingen habe die im Stadtgebiet vorkommenden **Waldflächen $\geq 5.000 \text{ m}^2$** zu Unrecht als harte Tabuflächen eingeordnet. Für eine Einordnung als hartes Tabu reiche es nicht aus, „dass in dem betreffenden Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand des Plangebers aller Voraussicht nach Anlagen nicht errichtet werden können“ (S. 22 der Urteilsbegründung).
4. Unabhängig davon, ob ein harter Schutzabstand um Wohnbauflächen gerechtfertigt sei, sei es jedenfalls nicht gerechtfertigt, einen solchen **Schutzabstand auch um Gemeinbedarfsflächen** herumzulegen, „weil diese nicht durchgängig eine mit Wohnbebauung vergleichbare Schutzwürdigkeit aufweisen“ (S. 26 der Urteilsbegründung).
5. Die Fehleinordnungen zu 1 bis 4 hätten zu Fehlern im Abwägungsvorgang geführt. Die Fehler seien auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen. Daraus folge – nach rechtzeitiger Rüge durch die Antragsteller - die **Beachtlichkeit der genannten Fehler** (Seite 27 ff. der Urteilsbegründung).

Offen gelassen wurde die Frage, ob die Festlegung harter Mindestabstände von 400 m um Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen rechtmäßig erfolgt ist.

Weiterhin wurden offen gelassen die Fragen,

- o ob die Stadt Sulingen Naturschutzgebiete zu Recht als harte Tabuzonen betrachtet hat und

- o ob die Einordnung von FFH-Gebieten Bedenken begegnet, wenn nicht ausreichend geprüft und durch schlüssige und substantiierte Darlegungen bereits in der Begründung des Plans oder durch konkret in Bezug genommene Unterlagen dokumentiert wurde, dass und insoweit eine solche Einordnung nicht allein auf dem Kriterium „FFH-Gebiet“, sondern „FFH-Gebiet mit zu erwartender erheblicher Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ beruht.

Die Stadt Sulingen hat sich entschlossen, die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mittels Überarbeitung des Plans und einer entsprechenden Ergänzung der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans wieder herzustellen. Die Ergänzung ist notwendig, um das von der Stadt angestrebte Planungsziel zu erreichen, alle Windkraftanlagen auf dafür geeignete Flächen im Stadtgebiet zu konzentrieren und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Wiederherstellung der Ausschlusswirkung ist angesichts der vom OVG Lüneburg gerügten Fehler im gesamtträumlichen Konzept nur möglich, indem das gesamtträumliche Konzept – in Sulingen „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ genannt – nach Maßgabe der vom OVG gerügten Punkte vollumfassend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Rechtslage überarbeitet und sodann zum Gegenstand einer erneuten Abwägungsentscheidung gemacht wird. Diese Überarbeitung ist erfolgt. **Die vom OVG Lüneburg gerügten Fehler wurden dabei wie folgt ausgeräumt:**

Fehler 1: Einstufung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft als harte Tabuflächen¹

- Die im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) des Landkreises Diepholz als **harte Tabuflächen** festgelegten **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** werden auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Sulingen nachvollzogenen Begründung im RROP 2016 hilfsweise als **weiche Tabuflächen** behandelt. Das RROP enthält als ausdrückliches Ziel der Raumordnung, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden dürfen (Ziffer 02 Satz 5 Tiert 1). Daran ist die Stadt Sulingen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Die hilfsweise Einordnung als weiches Tabu berücksichtigt den Umstand, dass die Vorranggebiete relativ große Flächen betreffen, bei denen bezweifelt werden kann, ob sie für die Windenergie „schlechterdings nicht geeignet“ sind.

Fehler 2: Anordnung einer Schutzzone von 200 m um die Vorranggebiete für Natur und Landschaft²

- Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind kraft Festlegung im RROP für Windenergieanlagen nicht zugänglich. Die beeinträchtigenden Wirkungen, die von jedem Windpark mit seinen Zuwegungen, Instandhaltungsarbeiten, ständigen Rotordrehungen und Nachtbeleuchtungen zulasten der Natur und Landschaft ausgehen, rechtfertigen einen **zusätzlichen Schutzabstand von + 200 m** um die Vorranggebiete herum, um deren Schutzzweck dauerhaft zu sichern (weiches Tabu). Es liegt auf der Hand, dass die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nicht schlagartig beginnt, sondern sich in Form eines gleitenden Übergangs vollzieht. Schon deswegen ist die Einrichtung einer Übergangszone = Pufferzone gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Pufferzone von 200 m speziell im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen auch durch die Höhe dieser Anlagen – Referenzhöhe ca. 200 m – gerechtfertigt. Die Pufferzone deckt die vom Umkippen bedrohte Zone am Rande der geschützten Vorranggebiete ab. Der 200-m-Abstand entspricht der Höhe der mittlerweile

¹ Siehe überarbeitetes Standortkonzept S. 34 f.

² Siehe überarbeitetes Standortkonzept S. 36.

handelsüblichen Anlagen. Mit dem Abstand wird also verhindert, dass die geschützten Gebiete im Havariefall von stürzenden Anlagen erreicht werden.

Fehler 3: Einordnung von Waldflächen $\geq 5.000 \text{ m}^2$ als harte Tabuflächen³

- Alle größeren **Waldflächen im Stadtgebiet werden als weiches Tabugebiet eingeordnet**. Zu den „größeren“ Waldflächen gehören alle, die allein oder im direkten Zusammenspiel mit anderen Waldflächen über 5.000 m^2 aufweisen. Waldflächen über 5.000 m^2 sind vielfach identisch mit den Vorbehaltsgebieten Wald oder mit den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Im RROP 2016 heißt es dazu: Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Wald ist kein hartes Tabukriterium im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 – 118 Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Der Landkreis Diepholz schließt Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Wald gem. Kap. 4 Ziff. 02 Satz 1 und 2 dennoch als Ziel der Raumordnung aus. Im Falle von Sulingen erfüllen große zusammenhängende Waldflächen in hohem Maße eine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung. Auch für Sulingen sollen sie nicht als Standorte für WEA zur Verfügung stehen, da es sich um unvorbelastete Flächen, in denen sich keine WEA befinden, handelt. Der Schutzstatus wird durch hilfsweise Festlegung als weiche Tabuflächen gesichert. Dies soll für den Fall gelten, dass das RROP 2016 des Landkreises als unwirksam erkannt wird.

Fehler 4: Schutzabstand um Gemeinbedarfsflächen⁴

- Als Schutzabstand zu Gewerbeflächen oder technischen Versorgungsflächen und Sondergebieten wird (in allen Abstandsmodellen) ein **weicher 400 m Radius** zugrunde gelegt, da hier immissionsschutzrechtliche Konflikte nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

Die vom OVG Lüneburg offen gelassen die Fragen,

- ob die Festlegung harter Mindestabstände von 400 m um Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen rechtmäßig erfolgt ist;
- ob die Stadt Sulingen Naturschutzgebiete zu Recht als harte Tabuzonen betrachtet hat und
- ob die Einordnung von FFH-Gebieten Bedenken begegnet, wenn nicht ausreichend geprüft und durch schlüssige und substantiierte Darlegungen bereits in der Begründung des Plans oder durch konkret in Bezug genommene Unterlagen dokumentiert wurde, dass und insoweit eine solche Einordnung nicht allein auf dem Kriterium „FFH-Gebiet“, sondern „FFH-Gebiet mit zu erwartender erheblicher Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ beruht.

wurden wie folgt beantwortet

- Die Festlegung harter **Mindestabstände von 400 m** um Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen wurde dahingehend ergänzt, dass diese Abstände hilfsweise als weiches Tabu zu betrachten seien (vgl. S. 30 des überarbeiteten Standortkonzepts). Als Referenzanlage dient eine WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist bei Unterschreiten des Abstands von 400 m (2-fache Anlagenhöhe) von einer optisch bedrängenden Wirkung gegenüber Wohnnutzungen auszugehen. Eine Differenzierung zwischen

³ Siehe überarbeitetes Standortkonzept S. 49.

⁴ Siehe überarbeitetes Standortkonzept S. 26.

Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ist insoweit nicht geboten, weil die subjektive Zumutbarkeit einer optischen Beeinflussung gegenüber Anwohnern nicht von der Lage des Wohnens in der Gebietsart W oder M abhängt.

- Die auf Ebene des Landkreises festgesetzten **Naturschutzgebiete (NSG)** werden als hartes Kriterium eingeordnet.(vgl. S. 37, 38 des überarbeiteten Standortkonzepts). Im Stadtgebiet von Sulingen befindet sich mit dem *Nördl. Wietingsmoor (NSG HA 249)* nur ein Naturschutzgebiet. Im Südosten grenzt mit dem großflächigen Naturschutzgebiet *Siedender Moor (NSG HA112)* (Samtgemeinde Siedenburg) ein NSG an das Stadtgebiet. Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten mit nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken vereinbar ist. In der Verordnung über das Schutzgebiet *Nördl. Wietingsmoor*⁵ sind ausdrücklich unter § 2 Abs. 5 die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten und für die als Gastvögel wertbestimmenden Vogelarten festgelegt, und dass die Umsetzung dieser Erhaltungsziele auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten dient. Dieser Schutzzweck ist für die Stadt Sulingen nachvollziehbar, sie tritt ihm ausdrücklich bei und macht ihn sich zu eigen. Entsprechendes gilt für das NSG *Siedender Moor*, soweit es im Stadtgebiet liegt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem RROP und der Schutzgebietsverordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr 14 der Verordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen aller Art untersagt. Eine Befreiung oder Ausnahme von diesem Verbot ist jedenfalls für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Daher ist für die Stadt Sulingen die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten von Rechts wegen schlechthin ausgeschlossen. Die Einordnung als harte Tabuflächen ist gerechtfertigt (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.05.2019 – 2 A 4.19 – juris).
- Von den **FFH-Gebieten (= Natura-2000-Gebieten)** wurde als hartes Tabu nur das zum System Natura 2000 gehörende **EU-Vogelschutzgebiet *Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401)*** ausgeschlossen; dieses Gebiet ragt mit einem relativ kleinen Bereich nordwestlich der Ortslage Rathlosen in das Stadtgebiet hinein. Es erstreckt sich von dort aus großräumig nach Norden und Süden im Kreisgebiet. Gemäß Nr. V 40 (DE 3418-401) der Liste der wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete sind wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I):
 - Goldregenpfeifer, Sumpfohreule und Ziegenmelker als Brutvögel,
 - Kornweihe und Kranich als Gastvögel⁶.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung Artenschutz“ zum Nds. Windenergieerlass⁷ zählen die genannten Arten zu den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen. Deswegen ist der vollständige Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Vogelschutzgebiet notwendig (vgl. S. 33 des überarbeiteten Standortkonzepts).

⁵ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ in der Stadt Sulingen, der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf, der Samtgemeinde Kirchdorf, und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018, Amtsblatt des Landkreises Diepholz 22/2018, S. 45.

⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete, 01.08.2017.

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Anlage zum Windenergieerlass „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBI Nr. 7/2016, S. 212 ff.)

Die **Überarbeitung des gesamträumlichen Konzepts hat insgesamt dazu geführt**, dass die Flächenkulisse für die Windenergienutzung in der Stadt Sulingen sich in einigen Punkten geändert hat. Außerdem haben die Beteiligungsschritte am Änderungsverfahren neue Informationen erbracht; es sind auch zusätzliche Forderungen von Windkraftbetreibern nach weiteren Konzentrationsflächen geltend gemacht worden. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen soll daher nicht nur die Ausschlusswirkung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wiederhergestellt werden. Vielmehr wird die gesamte Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Stadt Sulingen unter Beachtung des RROP 2016 des Landkreises Diepholz neu abgewogen und neu konfiguriert.

II. Inhalt der Planung

Die 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen dient im Kern dazu, die vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg für unwirksam erklärte Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen wiederherzustellen. Um dies rechtmäßig herbeiführen zu können, mussten auch die Konzentrationsflächen selbst in ihrer grundsätzlichen Rechtfertigung und in ihrem Zuschnitt überprüft werden. Dazu musste das gesamträumliche Konzept zur Nutzung der Windkraft – das in Sulingen „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ genannt wird – überprüft und aktualisiert werden. Dies ist mit folgenden Ergebnissen geschehen.

1. Die Ergebnisse des überarbeiteten „Standortkonzepts zur Steuerung von Windenergieanlagen“

Das überarbeitete Standortkonzept wurde in den von der Rechtsprechung geforderten Arbeitsschritten aufgestellt. Es definiert und begründet alle Tabuflächen in der vom OVG Lüneburg geforderten Weise. Danach erfolgte eine umfassende Abwägung. Das Standortkonzept enthält am Ende eine Auflistung und Bewertung der Flächen, die grundsätzlich als Konzentrationsflächen in Frage kommen. Ein wesentlicher Gegenstand der Beachtung und Bewertung waren die Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 des Landkreises Diepholz. Das RROP 2016 wurde am 01.04.2019 (Amtsblatt des Landkreis Diepholz 05/2019) bekannt gemacht und ist seitdem rechtswirksam.

Das gesamträumliche Konzept enthält – wie das Vorgängerkonzept - zwölf Prüfräume, die grundsätzlich als Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung in Sulingen in Frage kommen. Der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen hat sich wegen der Veränderung von Tabuzonen und neuer Sachverhalte zum Teil geändert. Darauf wird unten in der Einzelbeschreibung hingewiesen. Die zwölf Flächen wurden im Standortkonzept mit Hilfe eines Prüfungsschemas bewertet und in eine Reihenfolge der Eignung gebracht. Daraus ergab sich insgesamt folgende Liste:

Eignung der Prüfräume für die Nutzung der Windenergie in der Stadt Sulingen

(gr = Prüfraum grenzständig an Gemeindegrenze)

Nr.	Lage	ha	Gesamtpunktzahl / Weniger geeignet ⇨ sehr geeignet (-) liegt im 5-km-Radius der SON Station							
3	Nordsulingen - Nördlich Bocksgründen	1,20	18-							
1	Rathlosen - Östlich Kolonie Rathlosen	10,59	19-							
12	Groß Lessen - Westlich und südlich Barrien	29,26 Tw. gr.		21-						
8	Klein Lessen - Östlich Klein Lessen	1,54				25-				
2	Nordsulingen - Nechtelsen	1,45 gr				25				
6	Lindern - Südlich Lindern und Feldhausen	152,09				25				
5	Lindern-Östlich Brünhausen, Döhreler Berg	31,76				25				
4	Nordsulingen - Hassel	21,87 gr						30		
9	Klein Lessen - Dillenberg	4,76 gr							31-	
11	Groß Lessen - Nördlich Buchhorst	76,07							31-	
7	Lindern - Südöstlich Schlahe	128,24								32
10	Groß Lessen - Scheerhorn	68,27								32-
SUMMEN ha		527,10	Gelb= 41,05			Hellgrün = 186,84		Dunkelgrün = 299,21		

2. Die Auswahl der Konzentrationsflächen

Der Rat der Stadt Sulingen hat diese Vorschlagsliste auch im Lichte der dazu eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der dazu erörterten Abwägungsvorschläge intensiv geprüft. Im Ergebnis werden nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange folgende Flächen als Konzentrationsflächen dargestellt:

- Nr. 4 Nordsulingen-Hassel (von 21,87 ha auf 15,8 ha verkleinert),

- Nr. 7 Lindern–Südöstlich Schlahe,
- Nr. 9 Klein Lessen–Dillenberg,
- Nr. 10 Groß-Lessen–Scheerhorn und
- Nr. 11 Groß Lessen–nördlich Buchhorst

Die Gründe für die Auswahl speziell dieser Flächen und für die Nichtübernahme der anderen Prüfräume werden nachfolgend im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Konzentrationsflächen dargestellt. Vorab soll darauf eingegangen werden, aus welchen Gründen davon abgesehen wurde, zwischen den Konzentrationsflächen einen Mindestabstand von 3 km einzuhalten.

2.1 Gründe für den Verzicht auf einen Mindestabstand zwischen den Konzentrationsflächen

Wie soeben dargestellt, sollen (u.a.) die Flächen 7, 9, 10 und 11 als Konzentrationsflächen übernommen werden. Zwischen diesen Flächen bestehen folgende Entfernungen:

- Die Flächen 7 und 9 sind nur durch einen Keil der Nachbargemeinde (Samtgemeinde Kirchdorf) voneinander getrennt – wobei auch dieser Keil bereits mit WEA belegt ist. Das gesamte Gebiet muss bei objektiver Betrachtung als ein zusammenhängender Windpark eingeordnet werden.
- Die belegte Fläche 9 ist von der belegten Fläche 10 ca. 1.000 m entfernt.
- Die Entfernung zwischen den Flächen 10 und 11 beträgt ca. 1.500 m.
- Die Entfernung zwischen den Flächen 9 und 11 unter Auslassung der Fläche 10 beträgt ca. 3.500 m.

Das Standortkonzept enthält im Kapitel 9.1 folgende Aussage:

*„Es bestehen raumordnerische Empfehlungen, die einen **Abstand von bis zu 5 km zwischen Windparks** vorschlagen. Allerdings müssen solche Empfehlungen zu Abständen von Windparks untereinander jeweils mit anderen Gesichtspunkten und Argumenten zur Lage im Raum abgewogen werden. Kraft Abwägung kann es zwar durchaus zulässig sein, auf der Grundlage einer begründeten Abstandsregelung von Windparks untereinander mögliche Prüfräume im Stadtgebiet von einer Nutzung auszuschließen. Umgekehrt ist es aber auch zulässig, relativ geringe Abstände von Windparks untereinander zu befürworten, wenn mit einer räumlichen Schwerpunktbildung mehrerer Windparks in einem Gemeindeteil ein anderer Raum der Stadt großflächig von Windenergieanlagen freigehalten werden kann. Mit der vorliegenden Planung wird **kein Mindestabstand** vorgeschlagen.“*

Die vorliegende Planung folgt dieser Empfehlung des Standortkonzepts. Damit bleibt ein vom RROP 2016 des Landkreises Diepholz aufgestellter Grundsatz der Raumordnung folgenlos. Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz enthält im Kapitel 2.1 Windenergie unter 03 als Sätze 5 und 6 folgenden Grundsatz der Raumordnung:

⁵Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. ⁶Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben.

Als Begründung hierfür wird im RROP u.a. ausgeführt:

Begründung zu Ziffer 03 Satz 5 und 6

WEA sind technische Bauwerke, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und bei großer Anzahl und Verdichtung der ländlichen Kulturlandschaft im Landkreis Diepholz einen neuen Charakter geben können. In der Norddeutschen Tiefebene des Landkreises Diepholz kommt verstärkend hinzu, dass die WEA aufgrund fehlender natürlicher Sichtbarrieren im Offenland viele Kilometer weit landschaftsbildprägend wirken können. Diese Landschaftsbildbeeinträchtigung wird auf modernen WEA von mehr als 100 m Gesamthöhe noch durch die Kennzeichnung gem. Kennzeichnungspflicht für Luftfahrthindernisse verstärkt. In der Regel werden moderne WEA nicht mehr mit einer Gesamthöhe deutlich unter 150 m gebaut. Um den Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Landkreis Diepholz nicht durch WEA zu überformen, aber auch, um eine Barrierewirkung für Zug- und Rastvögel zu vermeiden, ist im RROP ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks festgelegt, der von WEA freigehalten werden soll. Hierbei sind diejenigen Windparks zu berücksichtigen, die über Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt oder als Ziele der Raumordnung festgelegt sind. Diese Festlegung ist auch zu Windparks außerhalb des Landkreises Diepholz zu berücksichtigen.

Die Festlegung des Abstandes von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Diese Entwicklung ist Teil des Prozesses einer sich verändernden Kulturlandschaft. ...

Die Stadt Sulingen ist demnach aufgefordert, den vom Landkreis im RROP aufgestellten Grundsatz eines Abstands von mind. 3 km zwischen den Windparks in die Abwägungsentscheidung über die Auswahl der Konzentrationsflächen einzubringen. Ein Zwang zur Übernahme dieser Forderung besteht jedoch nicht, weil es sich nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung handelt.

Die Situation der Stadt Sulingen ist an deren Südgrenze durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass hier mehrere bereits belegte Windparks in einem Abstand von weniger als 3 km nebeneinander liegen. Wiederum weniger als 3 km entfernt befindet sich im Westen der nicht belegte Prüfraum 12, und im Osten befindet sich, ebenfalls weniger als 3 km entfernt, der nicht belegte Prüfraum 6. Im Norden des Stadtgebiets stehen nur vereinzelte Anlagen.

Diese besondere Situation muss nicht nur im Hinblick auf die Entfernung der Windparks untereinander betrachtet werden, sondern auch im Hinblick auf die Wirkungen gegenüber der nordöstlich in einer Entfernung von ca. 3 km (zum Potentialraum 7) bzw. ca. 6 km (zum Prüfraum 11) angrenzenden Kernstadt Sulingen und deren Ortschaften. Die mittlere Entfernung des Rands der Kernstadt zu den Windparks beträgt 4,5 km. In deutlich geringerer Entfernung zu den Windparks liegen

- die Ortschaften Barrien, Groß Lessen und Klein Lessen als nördliche Nachbarn der Potentialflächen = Windparks 10 und 11;
- die Ortschaften Schlahe, Stehlen und Feldhausen als westliche und nördliche Nachbarn der Potentialflächen = Windparks 7 und 9.

Auch die Ortschaften Lindern und Coldewey befinden sich im Einflussbereich der am Südrand von Sulingen aneinander gereihten vorhandenen Windparks.

Das OVG Magdeburg⁸ hat entschieden, dass auf eine Ausweisung von Gebieten verzichtet werden soll, die zu einer **Einkreisung von Siedlungsbereichen** führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn mehrere Windparks, die innerhalb eines **Winkel von 120°** an aufwärts um den Siedlungsbereich gruppiert sind, eine **vor Ort deutlich sichtbare**, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse ergeben würden.⁹

Bei dieser Beurteilung ist es entscheidend, bis zu welchem Abstand Windenergieanlagen in die Betrachtung mit einbezogen werden. In der fachlichen Bewertung der Wirkungen von Windkraftanlagen wird davon ausgegangen, dass von optisch beeinträchtigenden Wirkungen in einem Radius von etwa dem 15-fachen der Anlagengesamthöhe auszugehen ist.¹⁰ Bei einer Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe sind dies 3000 m = 3 km.

Sulingen Stadt liegt im 3-km-Einflussbereich der Prüfräume 4 bis 6; die Prüfräume 7 bis 12 liegen außerhalb des 3,0 km-Radius. Wenn die Prüfräume 4 bis 6 komplett einbezogen würden, würde östlich um Sulingen herum ein Umschlingungswinkel von 138° entstehen. Die Ortschaften Schlahe, Klein-Lessen, und Groß-Lessen und Vorwohld sind heute schon im Bestand mit mehr als 120° umfasst. Börfel und Barrien würden nur dann mit mehr als 120° umfasst, wenn der Prüfraum 12 besetzt würde (zu den Einzelheiten siehe die Tabelle im Anhang zu dieser Begründung).

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu erörtern, welche Potentialflächen als Konzentrationsflächen übernommen werden sollen. Dabei müssen zwei Gruppen unterschieden werden:

- Zum einen die Gruppe der (zumindest teilweise) bereits mit WEA bebauten Prüfräume 4, 7, 9, 10 und 11; die Umschlingungswirkung der dort vorhandenen Windparks kann in näherer Zukunft nicht verändert werden.
- zum anderen die Gruppe der von WEA freien Prüfräume 5, 6 und 12. Die Besetzung dieser Flächen würde die Umschlingungswirkungen verstärken.

Die Prüfräume 5 und 6 sollen u. a. deswegen nicht übernommen werden, weil ihre Besetzung mit WEA zu einer Umschlingung von Sulingen Stadt (bei lückenloser Übernahme von 5 und 6) und zur Gefahr der Umschlingung von Feldhausen und Stehlen (bei Besetzung von PR 6) führen würde (vgl. die Tabelle im Anhang). Die vollständige Besetzung des Prüfraums 12 würde eine Umschlingung von Börfel und Barrien herbeiführen, dies soll vermieden werden. **Als geeignet verbleiben die Prüfräume 4,7,9,10 und 11.**

Der Landkreis als beteiligte Behörde regt an, den **Prüfraum 10** nicht zu übernehmen, um auf diese Weise den „Grundsatz eines Abstandes“ von 3 km zwischen Windparks einhalten zu können. Gegen die Befolgung dieser Anregung sprechen jedoch folgende Umstände:

⁸ OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012 – 2 L 2/11 – juris – Rn. 20.

⁹ OVG Magdeburg Beschl. v. 16.3.2012 – 2 L 2/11 - juris - Rn. 20.

¹⁰ Vgl. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 – V 533 - „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 4, S. 62). Gemäß Ziffer 1.3 des Erlasses umfasst der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe.

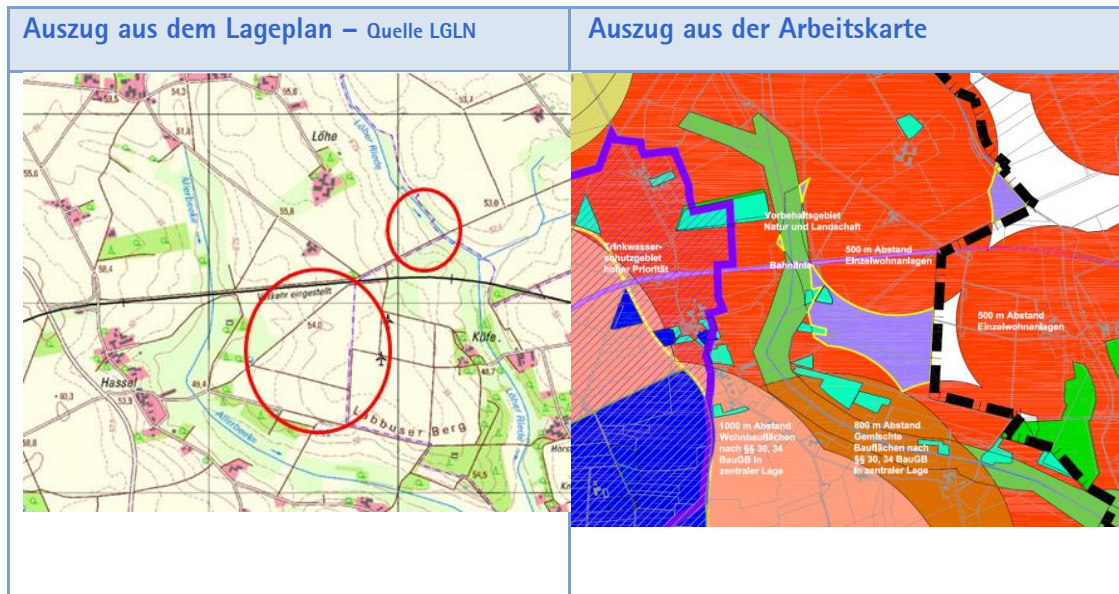
- Das Problem der Umfassung würde durch eine Weglassung der Fläche 10 aktuell nicht positiv beeinflusst, weil die Fläche 10 bereits mit WEA bestanden ist. Diese WEA stehen in jedem Fall unter Bestandsschutz.
- Die Abstandregelung würde also nur formal auf dem Papier eingehalten, aber nicht materiell. Die vom RROP als Planungsziel angestrebte Verhinderung einer Barrierewirkung für Zug- und Rastvögel ist bereits vorhanden. Sie kann im Planungszeitraum des RROP nicht verhindert werden.
- Die Nicht-Übernahme eines vorhandenen Windparks in einer Potentialfläche aus dem formalen Argument der Abstandswahrung kommt dem von der Rechtsprechung bereits als unzulässig erkannten Fall nahe, eine bereits mit WEA belegte Potentialfläche nur deshalb zu streichen, weil die Fläche die vom Planer gesetzte Mindestgröße einer Konzentrationsfläche unterschreitet.¹¹ Darin liegt nach der Rechtsprechung eine Fehlgewichtung. Der Planungsträger muss das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung gezielt berücksichtigen. Formale Gründe sind nach dem BVerwG nicht geeignet, das Repowering-Interesse zu überwinden.
- Schließlich würde eine Nichtübernahme auch den Anteil der Flächen herabsetzen, der vom potentiellen Antragsraum als Konzentrationsfläche übernommen wird (vgl. Standortkonzept, S. 94). Mit Darstellung der Sonderbaufläche 10 als Konzentrationsfläche wird der Windkraft nicht nur nach den Tabukriterien des RROP 2016 des LK Diepholz, sondern auch anhand der durch die Stadt Sulingen eigenständig ermittelten Tabukriterien substantiell Raum gegeben. Ohne Fläche 10 würde es - bei Bemessung der harten Tabuflächen anhand Tabukriterien der Stadt Sulingen - zu einer Unterschreitung der Empfehlung des Nds. Windenergie-Erlasses kommen (vgl. dazu die im Kapitel II. 3 *“Prüfung der Frage, ob der Windenergienutzung mit den ausgewählten Flächen substantiell Raum verschafft wird“* in dieser Begründung enthaltene und ausgewertete Tabelle). Der Erlass steht wegen seiner Herkunft aus der Landesregierung hierarchisch höher als die Abstandsempfehlung als Grundsatz der Raumordnung im RROP 2016 des Landkreises Diepholz.
- Der Prüfraum 10 kann auch nicht durch die Prüfräume 1, 2 und/oder 3 im Norden des Stadtgebiets ersetzt werden. Zum einen sind diese nördlichen Prüfräume zu klein, um als selbstständige Konzentrationsflächen dienen zu können. Zum anderen würde damit das planerische Ziel der Stadt zunichte gemacht, grenzständig gelegene Prüfräume an bei den Nachbarkommunen vorhandene, bauleitplanerisch gesicherte Sonderbauflächen anzuschließen

Nach alledem sollte es bei der Übernahme des Prüfraums 10 als Konzentrationsfläche bleiben. Dem im RROP enthaltenen Grundsatz der Raumordnung nach Einhaltung eines Abstands von mind. 3 km zwischen planerisch ausgewiesenen Windparks soll aus den dargelegten Gründen in der Stadt Sulingen kraft Abwägung nicht gefolgt werden.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 24.1.2008 - 4 CN 2.07 - NVwZ 2008, S. 559, 560 = BauR 2008, 951 – 954.

2.2 Begründung der Auswahl der einzelnen Flächen

a) Die Fläche Nr. 4 Nordsulingen-Hassel wird im Standortkonzept im Ergebnis überzeugend wie folgt vorgestellt und bewertet:



Prüfraum 4 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 21,87 ha - 2 Teilflächen – direkt angrenzend Windpark in Siedenburg (4 WEA vorhanden), daher entwicklungsfähig	1	2	3	4	5
Vorbelastung	2 WEA in Sulingen vorhanden	1	2	3	4	5
Naturschutz	Fläche ist bereits mit WEA bebaut.	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	Lage an Kompensationsflächen	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	ggf. + 2 WEA / Repowering	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		30				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

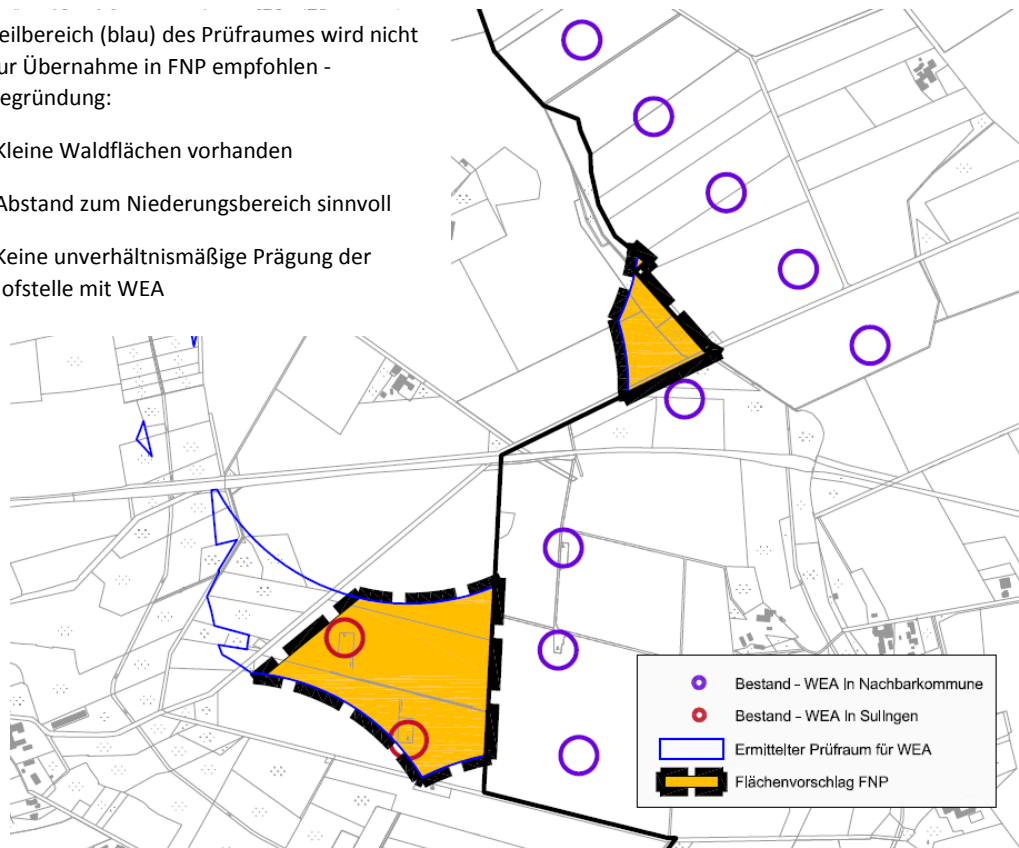
Die Fläche ist 6,9 km von der SON Station entfernt. Beide Teilflächen grenzen an WEA-Flächen in Siedenburg an. Siedenburg lehnt die Erschließung von WEA in Sulingen über das Gemeindegebiet von Siedenburg ab. Um die Einkreisung einer nahegelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle zu

vermeiden, empfiehlt es sich, den Prüfraum im westlichen Bereich auf insgesamt 15,8 ha zu verkleinern; näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung.

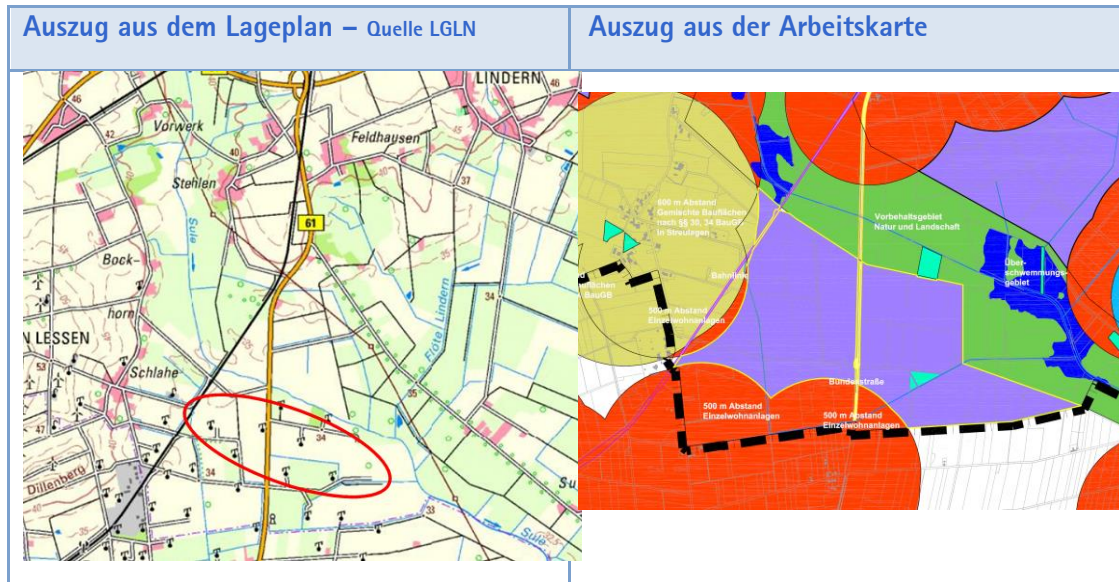
Abb. 1 – Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Nordsulingen – Hassel (Prüfraum 4 – Nord und Süd)

Teilbereich (blau) des Prüfraumes wird nicht zur Übernahme in FNP empfohlen -
Begründung:

- Kleine Waldflächen vorhanden
- Abstand zum Niederungsbereich sinnvoll
- Keine unverhältnismäßige Prägung der Hofstelle mit WEA



b) Die Fläche Nr. 7 Lindern – Südöstlich Schlahe wird im Standortkonzept im Ergebnis überzeugend wie folgt vorgestellt und bewertet:



Prüfraum7 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 128,24 ha – Konzentrationsfläche der Nachbargemeinde Kirchdorf grenzt direkt an. Dadurch wächst der Prüfraum 7 mit dem Prüfraum 9 zu einem Windpark zusammen.	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Leitungstrassen, Förderstationen, Bundesstraße, Bahnlinie	1	2	3	4	5
Naturschutz	Fläche ist bereits mit WEA bebaut, WEA-sensible Arten sind vorhanden	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich, weitere Standorte verfügbar	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		32				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Der Rand der Fläche ist 4,6 km von der SON Station entfernt. Das Gros der Fläche liegt außerhalb des 5-km-Radius der SON-Station. Das Gebiet wird von einer Bundesstraße durchquert und von eine Bahnlinie berührt.

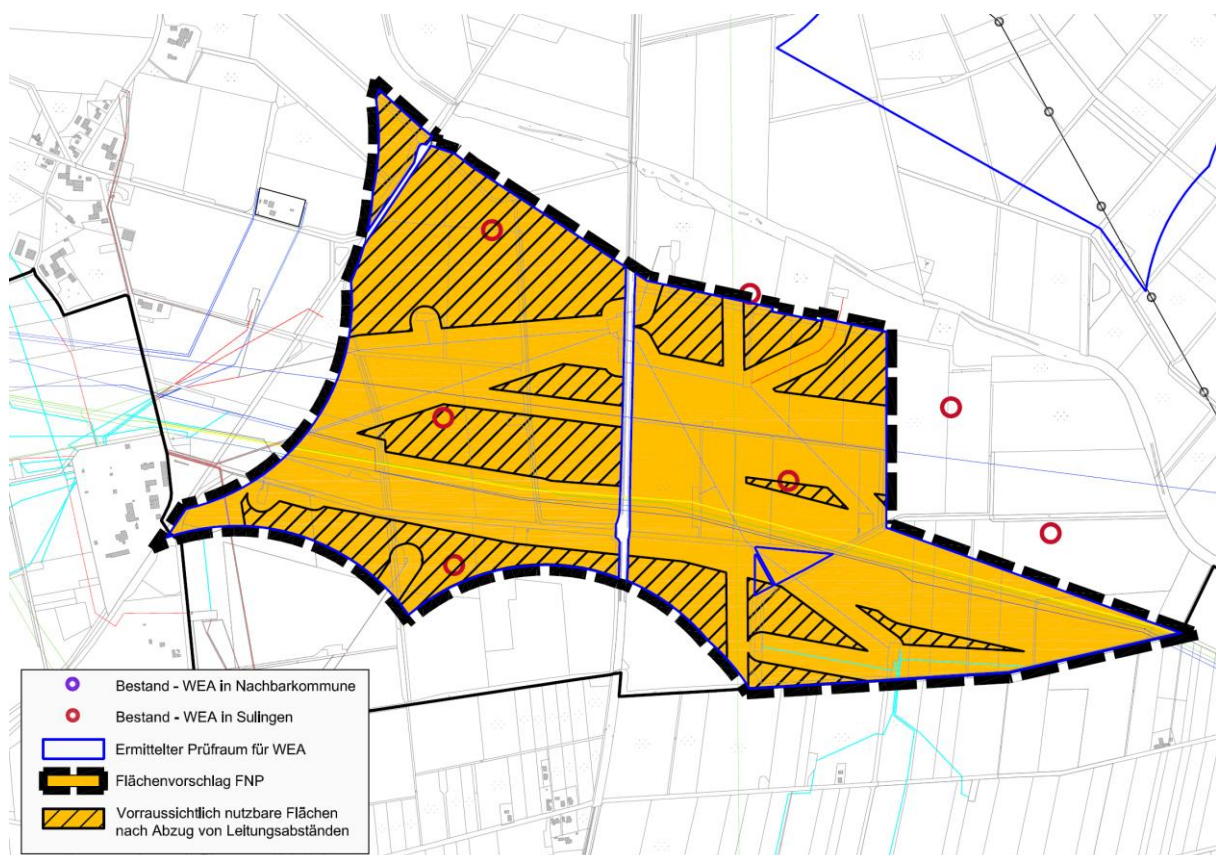
Die im Änderungsverfahren vorgenommene Erweiterung der Konzentrationsfläche Nr. 7 (zuvor Nr. 8) nach Süden bis zur Stadtgrenze hat folgende Gründe: In der benachbarten Gemeinde befinden sich

in Grenznähe zwei Einzelhäuser, die im Zeitpunkt des ursprünglichen Feststellungsbeschlusses noch bewohnt waren. Mittlerweile sind diese beiden Einzelhäuser nicht mehr bewohnt, die Gebäude wurden vollständig beseitigt, so dass der ursprünglich eingeplante vorsorgliche Schutzabstand von insgesamt 500 m (400 m hart, 100 m weich) zur Eignungsfläche nicht mehr erforderlich ist. Eine kleine Restfläche mit Waldbestand wurde ebenfalls in die neue Konzentrationsfläche übernommen, um den Flächenzusammenhang zu erhalten. Die Schutzwürdigkeit des Waldes auf dieser Fläche kann und muss ggf. bei der Einzelfallentscheidung über einen Genehmigungsantrag für eine WEA berücksichtigt werden. Die ursprünglich ca. 130 ha große Fläche bleibt aufgrund des durch die Vorgabe des RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft veränderten Zuschnitts sowie des Wegfalls von 200 m zur Hauptverkehrsstraße B 61 und zur Eisenbahnstrecke mit 128,24 ha annähernd gleich groß.

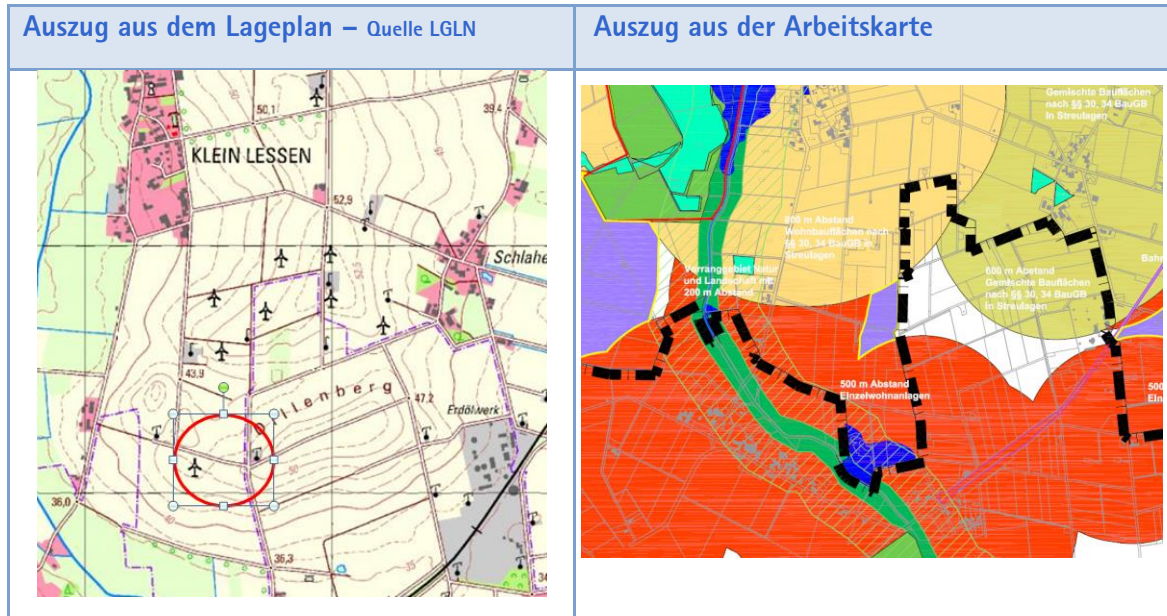
Der Prüfraum 7 im Bereich Lindern – südöstlich Schlahe wird von einer Bundesstraße, einer Bahnlinie und von zahlreichen Süßgas- und Sauergasleitungen gequert. Hinzu kommen entsprechende Süßgas – und Sauergasbohrlöcher. Die schräg schraffierten für WEA verfügbaren Flächen innerhalb der hellgelb dargestellten Konzentrationsfläche 7 ergeben sich nach Abzug von Mindestabständen zu technischen Einrichtungen.

Abb. 2 – Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Lindern – östlich Schlahe (Prüfraum 7)

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet.



c) Die Fläche Nr. 9 – Klein Lessen - Dillenberg wird im Standortkonzept im Ergebnis überzeugend wie folgt vorgestellt und bewertet:



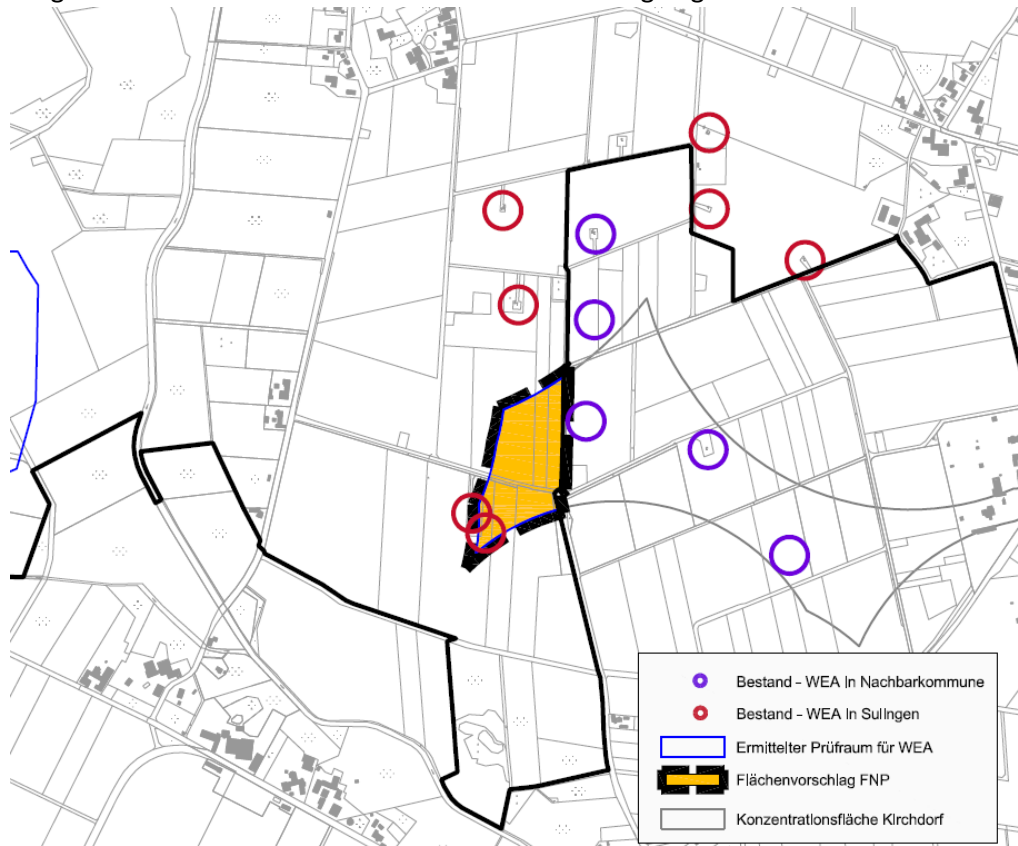
Prüfraum 9 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße , Lage in der Stadt	Ca. 4,76 ha – direkt angrenzend großer Windpark Dillenberg / Kirchdorf mit 5 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	12 WEA der Parks Dillenberg/Kirchdorf führen dazu, dass der Prüfraum der Sache nach mit dem Prüfraum 7 zu einem Windpark zusammengewachsen ist.	1	2	3	4	5
Naturschutz	WEA bereits vorhanden	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich.				4	
Gesamtpunktzahl		31-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

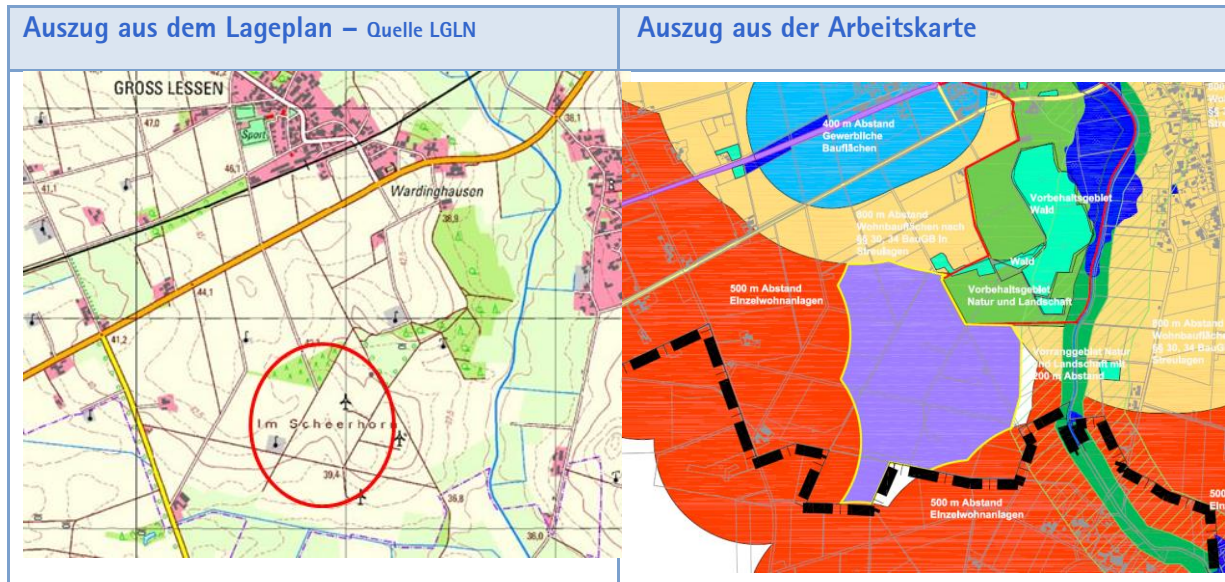
Die Fläche ist 4,1 km von der SON Station entfernt.

**Abb. 3 - Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Klein Lessen - Dillenberg
(Prüfraum 9)**

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet



d) Die Fläche Nr. 10 Groß Lessen-Scheerhorn wird im Standortkonzept im Ergebnis überzeugend wie folgt vorgestellt und bewertet:



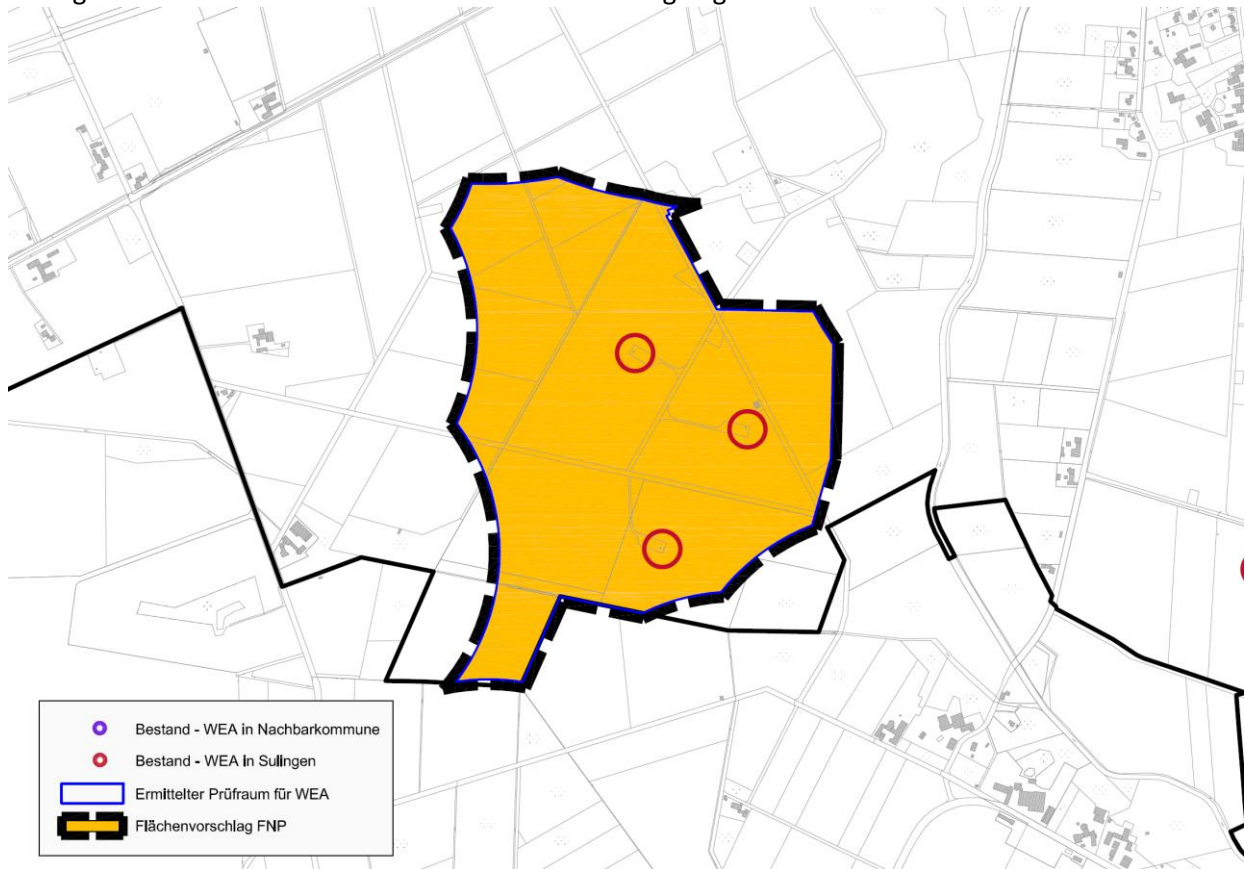
Prüfraum 10 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 68,27 ha – 3 bis 5 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	3 WEA vorhanden – Parks in Dillenbergl u. Buchhorst sichtbar	1	2	3	4	5
Naturschutz	Die Fläche ist bereits mit WEA bebaut, daher 3 Punkte trotz Vorkommen WEA-sensibler Arten im Gebiet	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich. Neue Standorte möglich	2	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		32-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

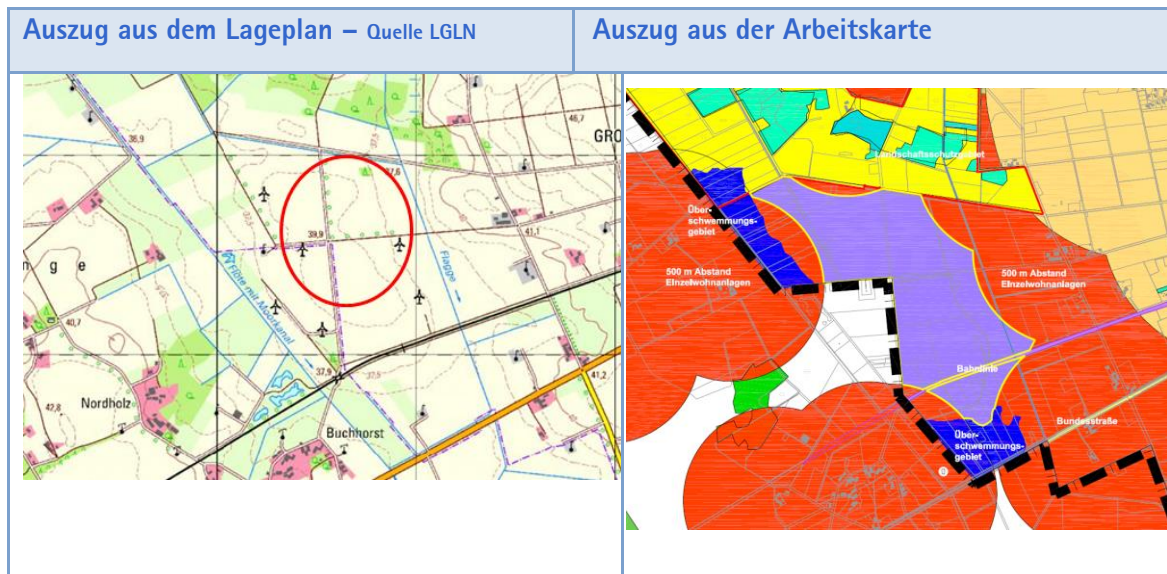
Die Fläche ist 3,1 km von der SON Station entfernt. Die Entfernung zum Windpark Buchhorst im Westen beträgt 2,1 km, die Entfernung zum vorhandenen Park Dillenbergl / Kirchdorf nach Osten 1,2 km.

**Abb. 4 - Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Groß Lessen - Scheerhorn
(Prüfraum 10)**

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet



e) Die Fläche Nr. 11 Groß Lessen nördlich Buchhorst wird im Standortkonzept im Ergebnis überzeugend wie folgt vorgestellt und bewertet:



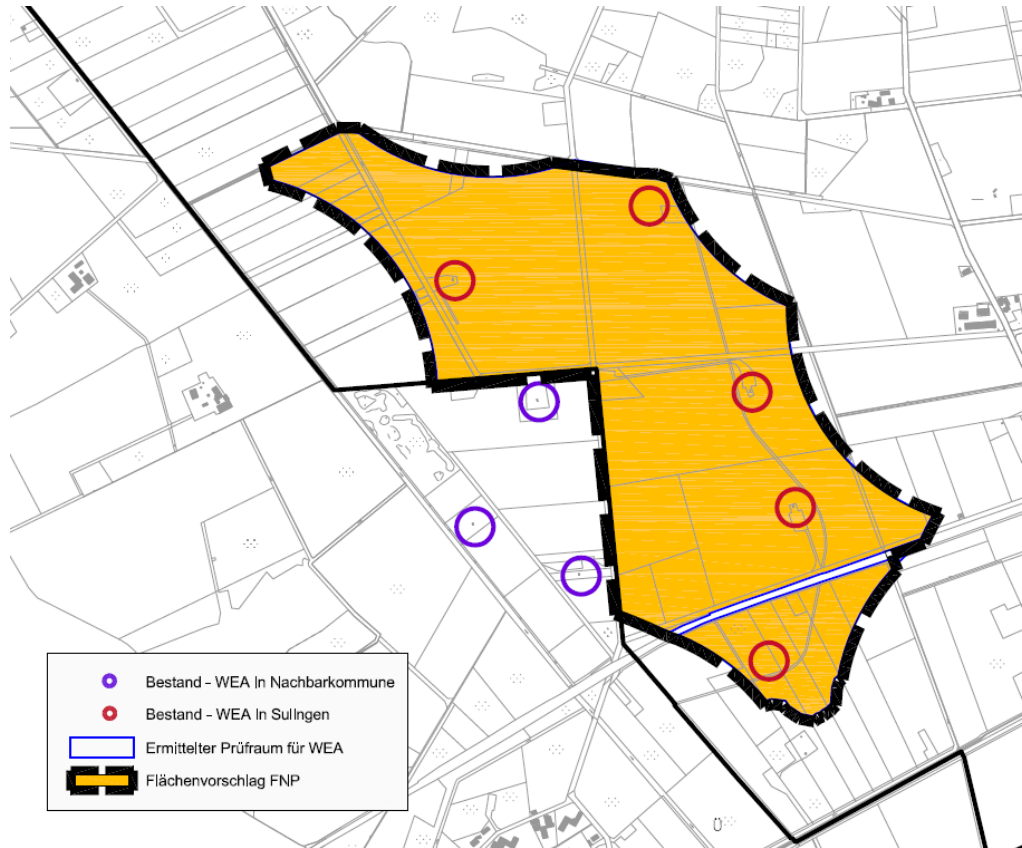
Prüfraum 11 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 76,07 ha – Teil eines bestehenden Windparks, 3 WEA in der SG Kirchdorf (Buchhorst) grenzen direkt an	1	2	3	4	5
Vorbelastung	5 WEA vorhanden, Bahnlinie, Hochdruckgasleitungen, 3 WEA im benachbart bestätigten Windpark Wehrbleck	1	2	3	4	5
Naturschutz	Fläche ist bereits mit WEA belegt.-Lt. Gutachten besteht eine mittlere avifaunistische Wertigkeit für Gastvögel	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich.	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		31-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 2,8 km von der SON Station entfernt. Die Fläche grenzt direkt an vorhandene WEA in der Nachbargemeinde Kirchdorf an.

**Abb. 5 - Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Groß Lessen - Buchhorst
(Prüfraum 11)**

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet



3. Prüfung der Frage, ob der Windenergienutzung mit den ausgewählten Flächen substantziell Raum verschafft wird

In der Summe wurden 293,14 ha als Konzentrationsflächen ausgewählt. Die nicht ausgewählten Flächen sind sämtlich mit Eignungsmängeln behaftet, die in der tabellarischen Bewertung im Standortkonzept benannt wurden. Soweit es sich um kleine grenzständige Flächen handelt, kann im Genehmigungsverfahren für Anlagen in Grenznähe des jeweiligen Prüfraums von der Ausschlusswirkung abgesehen werden, wenn sich der Standort ohne Nachteile in einen von der jeweiligen Nachbargemeinde durch Bauleitplanung festgelegten Windpark einfügt. Hierzu werden Hinweise ohne Normcharakter auf der Planurkunde aufgebracht.

Mit den ausgewählten Flächen muss der Windenergienutzung in der Stadt Sulingen substantziell Raum gewährt werden, wenn der Plan Bestand haben soll. Ein wesentliches Kriterium dafür ist der prozentuale Anteil, der vom sog. maximalen Antragsraum (das sind die Flächen im Außenbereich, auf denen grundsätzlich ein Antrag auf Errichtung einer privilegierten Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gestellt werden könnte) für die Windenergienutzung geöffnet wurde. Der maximale Antragsraum besteht aus der Gesamtfläche des Stadt Sulingen abzüglich der hart gesperrten Tabuflächen im Außenbereich und aller nach § 34 BauGB zu beurteilenden Innenbereichsflächen sowie aller qualifiziert überplanten Bereiche. Im vorliegenden Fall wird hierzu eine doppelte Berechnung vorgenommen:

- Die Summe der in der Stadt hart gesperrten Flächen wird **zunächst nach Maßgabe der Ziele des RROP** berechnet. Das RROP hat bestimmte Flächen (wie z.B. LSG und Wald) als Ziel der Raumordnung für die Windenergienutzung gesperrt, obschon dieselben Flächen von der Rechtsprechung nicht – jedenfalls nicht ohne eine Einzelfallprüfung, die das RROP nicht vorgenommen hat – als harte Tabuflächen anerkannt werden.
- **Hilfsweise** wird die hart gesperrte Fläche ohne die Flächen berechnet, die nur nach dem RROP als Ziel der Raumordnung, aber nicht per se als harte Tabuflächen gesperrt sind.

Aus dieser doppelten Berechnung ergibt sich folgendes Zahlengerüst:

Flächenbilanz (ha gerundet)

Zeile	Fläche	ha	% von Zeile 1 (Gesamtfläche Sulingen)	% von Zeile 2a/2b (max. Antragsraum)	% von Zeile 3 (ermittelter Prüfraum)
1	Gesamtfläche Sulingen	11.082	100	--	--
2a	Max. Antragsraum nach Modell RROP 2016 LK Diepholz	1016	9,2	100	
2b	Max. Antragsraum nach Modell Stadt Sulingen	2906	26,2	100	
3	Ermittelter Prüfraum	527	4,9	2a: 51,87 2b: 18,13	100
4	Konzentrationszonen mit Nr. 10 4, 7, 9, 10, 11	293	2,9	2a: 28,84 2b: 10,08	55,6
5	Konzentrationszonen ohne Nr. 10	225	2,0	a) 22,14 b) 7,74	42,7

Mit den fünf ausgewählten Flächen werden 10,08 % des zuvor ermittelten maximalen Antragsraumes von 2.906 ha und 55,6 % des ermittelten Prüfraums umfasst, wenn man die durch die Stadt Sulingen ermittelten Tabukriterien zugrunde legt. Bei Anwendung der harten Tabukriterien gemäß dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz sind weitere Flächen kraft Zielfestlegung nicht für Windenergieanlagen nutzbar und daher als harter und nicht nur als weicher Tabubereich wie im System Sulingen einzuordnen. Bei Anwendung nach dem RROP verringert sich der maximale Antragsraum auf 1.016 ha. Davon würden dann mit den o.g. Prüfräumen sogar 28,84 % als Konzentrationszonen ausgewiesen. Damit sind die Vorgaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen zweifelsfrei erfüllt. Die „niedersächsische Quote“ von 7,35 % bzw. 8,8 % Fläche – bezogen auf das örtliche Gesamtpotential zur Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft - wird auch im System Sulingen mit 10,08 % deutlich übertroffen. Wenn die Stadt Sulingen den Prüfraum 10 wegen der Unterschreitung des vom RROP gewünschten 3-km-Abstands nicht übernehmen würde, käme nur eine Quote von 7,74 % zustande. Damit wäre die Empfehlung des Windenergieerlasses nicht erfüllt, weil beim Übergang von der Regionalplanung auf die Flächennutzungsplanung wegen der beim F-Plan notwendigen Einrechnung der vom Rotor randständiger WEA überstrichenen Flächen ein Zuschlag von 20 % erforderlich ist.

Neben dem Flächenkontingent kann auch das Kriterium Leistung zur Abwägung dienen, ob der Windenergie „substanziell“ Raum eingeräumt wurde. Wie eingangs des Standortkonzepts bereits dargelegt wurde, können schon heute mit der derzeit erzeugten MW-Leistung der 29 vorhandenen WEA im Stadtgebiet von Sulingen rechnerisch insgesamt rd. 11.623 Haushalte – und damit mehr als das Fünffache der Haushalte in Sulingen - das Jahr über mit Strom versorgt werden. Die relativ hohe Leistungskraft, die über den Eigenbedarf weit hinausgeht, ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Nutzung der Windenergie in der Stadt Sulingen substanziell .Raum eingeräumt wird. Wenn man das Landesziel der Erzeugung von 20 GW bis zum Jahr 2050 auf den Flächenanteil von Sulingen (11.082 ha) an der Landesfläche (4.796.988,2 ha = 0,23233 %) umrechnet, ergibt sich eine „**Pflichterzeugung**“ von 46,46 MW. Auf den dargestellten Konzentrationsflächen (mit Nr. 10) können jedoch ca. 51,2 MW erzeugt werden (ohne die Fläche 10 wären es nur noch ca. 41 MW). Es kann also kaum bezweifelt werden, dass der Nutzung der Windenergie in Sulingen durch die vom F-Plan festgelegten Konzentrationsflächen in einer den Rahmenbedingungen entsprechenden Weise substanziell Raum gegeben wird.

Leistungsbilanz Energieerzeugung pro Jahr

Gesamtleistung WEA - Bestand	51,2 MW
Versorgte Haushalte	26.337
Haushalte in Sulingen	5.200
Versorgungsgrad	506,40%
Pflichterzeugung der Stadt Sulingen an der Gewinnung von Energie aus Windkraftnutzung in Niedersachsen	46,7 MW

4. Die Ergänzung der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans

Auf der Grundlage der abwägungsgerecht zusammengestellten Konzentrationsflächen ist die Ergänzung der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans um folgende Sätze gerechtfertigt:

Den in der Planzeichnung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie soll die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) zukommen. Damit stehen Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen.

Damit wird die sog. Ausschlusswirkung wieder hergestellt. Die erneute Herbeiführung der Ausschlusswirkung ist rechtmäßig, weil die Überprüfung und Aktualisierung des gesamträumlichen Konzepts ergeben hat, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum gegeben wird. Um dies zu erreichen, müssen im Plan hinreichend große Flächen zur Nutzung der Windkraft dargestellt werden. Diese Flächen müssen auf der Grundlage eines methodisch und inhaltlich fehlerfreien gesamträumlichen Konzepts ermittelt und festgelegt worden sein. Diese Voraussetzungen sind in Sulingen mit Hilfe des „Standortkonzepts zur Steuerung von Windenergieanlagen“ erfüllt worden. Dieses Konzept wurde unter Beseitigung aller vom OVG angesprochenen (möglichen) Fehler inhaltlich vollständig überarbeitet. Es ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

In der Planurkunde zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen sind die wesentlichen Gegenstände der Änderung bzw. Ergänzung gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan wie folgt hervorgehoben:

- Die **Erweiterung der Konzentrationsfläche Nr. 7** „Lindern – Südöstlich Schlahe“ im Süden bis zur Stadtgrenze ist durch waagerechte rote Schraffur kenntlich gemacht. Auch der durch die Aufgabe der Teilung der Konzentrationsfläche hinzugekommene Raum mit den bisherigen Abstandsflächen zur Bundesstraße und zur Bahnlinie ist waagrecht rot schraffiert.
- Die **Verkleinerung der Konzentrationsfläche Nr. 7** „Lindern – Südöstlich Schlahe“ im Norden um den im RROP 2016 des Landkreises Delmenhorst als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ festgelegten Bereich ist durch senkrechte rote Schraffur kenntlich gemacht.
- Die neue **Konzentrationsfläche Nr. 10** „Groß Lessen – Scheerhorn“ ist rot umrandet und waagrecht rot schraffiert dargestellt.
- Die hinzugefügte **textliche Darstellung**, mit der den im Plan dargestellten und neuerlich als Konzentrationsflächen bestätigten Sonderbaugebieten Windkraft die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) zugeordnet wird, ist durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Weitere Änderungen in der Flächendarstellung der Konzentrationszonen wurden nicht vorgenommen.

5. Hinweise ohne Normcharakter

Der Plangeber geht davon aus, dass die Regel-Ausnahme-Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in zwei von ihm räumlich bestimmten Bereichen unter bestimmten Bedingungen nicht greift. Diese Bereiche sind in sich selbst zu klein, um als Konzentrationsflächen übernommen werden zu können. Die vom Plangeber angestrebte Zulassung von Windenergieanlagen an diesen Standorten kann am

besten über eine Ausnahme von der Regelwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Die Formulierung derartiger Ausnahmen ist in Anlehnung an § 31 Abs. 1 und 2 BauGB zulässig, wenn Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind und die Grundzüge der Planung – festgehalten im Gesamtträumlichen Konzept – nicht berührt sind. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

HINWEIS 1:

Die Darstellung von Konzentrationsflächen an anderer Stelle in diesem Flächennutzungsplan steht dem Repowering der Windkraftanlage mit den Koordinaten Rechtswert 484897,007 Hochwert 5834141,555 (östlich Klein Lessen) nicht entgegen, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass die bestehende Anlage vollständig zurückgebaut wird. Die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) soll hier abweichend von der Regel ausnahmsweise nicht gelten.

Begründung

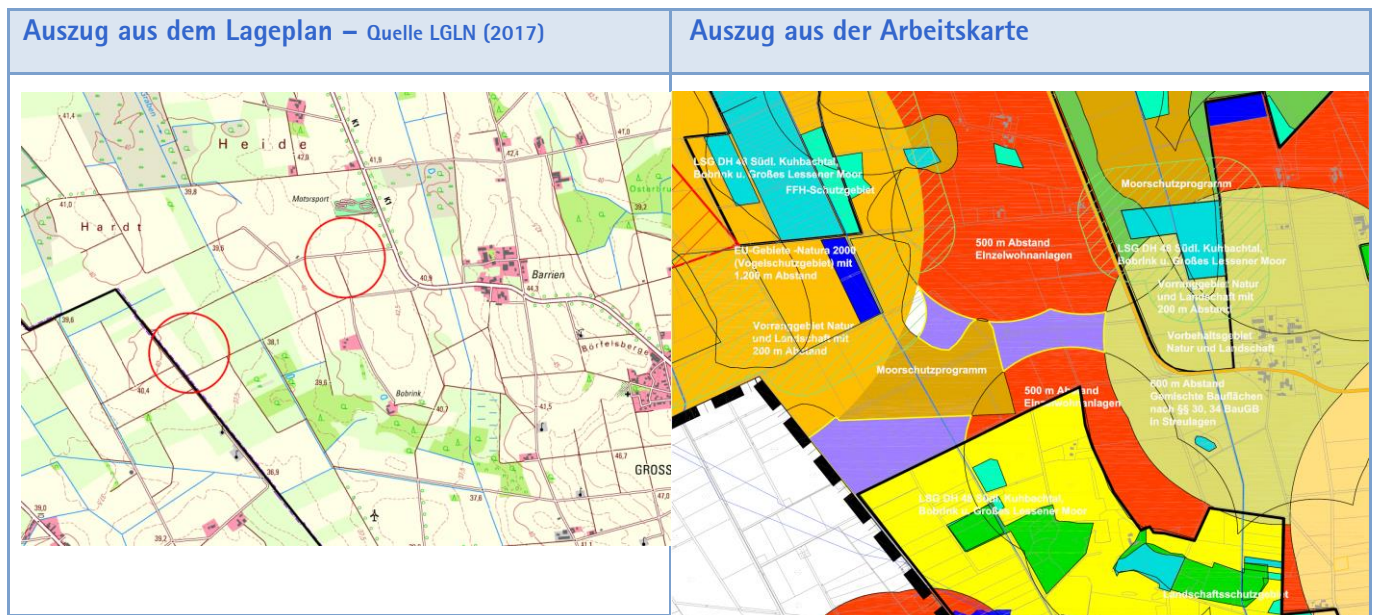
Die Windkraftanlage mit den Koordinaten Rechtswert 484897,007 Hochwert 5834141,555 befindet sich vollständig im Prüfraum Nr. 8. Dieser Prüfraum ist mit 1,8 ha zu klein, um als Konzentrationsfläche übernommen zu werden. Unter Würdigung der Interessen des Betreibers der vorhandenen Anlage am Repowering soll dies jedoch nicht dazu führen, dass die vorhandene Anlage auf den reinen Bestandsschutz gesetzt wird. Ein Repowering stört weder die Umgebung noch wird dadurch das Konzept der Planung in seinen Grundzügen berührt. Die WEA steht aus dem Blickwinkel der nächstgelegenen Ortschaften betrachtet „vor“ dem Windpark Nr. 9 und geht damit visuell im dahinter stehenden Windpark unter. Wenn die Altanlage vollständig abgebaut wird, soll der Flächennutzungsplan der Errichtung einer neuen WEA an im Wesentlichen gleicher Stelle nicht entgegenstehen.

HINWEIS 2:

Der Errichtung von Windkraftanlagen im südlichen Teil des Prüfraums 12 gemäß zeichnerischer Darstellung in der Begründung zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans steht die Darstellung von Konzentrationsflächen an anderer Stelle in diesem Flächennutzungsplan nicht entgegen, wenn in der Gemeinde Kirchdorf ein Windpark unmittelbar an den Prüfraum 12 angrenzend durch rechtswirksame Bauleitplanung eröffnet wird. Unter dieser Bedingung soll die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) hier abweichend von der Regel ausnahmsweise nicht gelten.

Begründung:

Es handelt sich um die nachfolgend dargestellte Fläche:



Wenn die Nachbargemeinde Kirchdorf hier unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Sulingen bauleitplanerisch einen Windpark bestätigen würde, spricht aus der Sicht der Stadt Sulingen nichts dagegen, einzelne Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Sulingen unmittelbar angrenzend nach Nord-Osten innerhalb der oben lila dargestellten Fläche zuzulassen, soweit dem nach dem Standortkonzept weder harte noch weiche Tabukriterien entgegenstehen und solange dadurch keine zusätzliche Belastung der Ortschaften Bölfel und Barrien der Stadt Sulingen herbeigeführt wird.

III. Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der Umweltbericht enthält Angaben zu den Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden können. Der Inhalt und die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung ergeben sich aus der Begründung im Übrigen.

1. Ergebnisse der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB hat die Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB nur auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Festlegung der Stadt Sulingen zu der Frage, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung im

Rahmen der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans erforderlich ist, hat folgendes ergeben:

Eine tiefgreifende und ausführliche Ermittlung der umweltbezogenen Belange ist hinsichtlich der hier (wieder) herbeigeführten **Ausschlusswirkung** in Verbindung mit der Bestätigung der schon bisher dargestellten Konzentrationsflächen nicht erforderlich, weil hiervon keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Die regelmäßige Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Ausschlussraum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt vielmehr dazu, dass alle denkbaren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die nähere Umgebung im Ausschlussraum vermieden werden. Die positiven Auswirkungen der Gewinnung von Energie aus Windkraft als einer erneuerbaren Energie sind im beschlossenen Standortkonzept (S. 3 ff.) dargestellt. Darauf kann hier verwiesen werden.

Hinsichtlich der schließlich als Konzentrationsflächen ausgewählten fünf Gebiete wurde vorsorglich eine avifaunistische Untersuchung veranlasst, mit der die grundsätzliche Eignung dieser Flächen verifiziert wurde. Eine weitergehende Untersuchung von bestimmten Standorten innerhalb der Eignungsgebiete muss den Vorhabenträgern künftiger Windkraftprojekte überlassen bleiben. Diese müssen zusammen mit den Genehmigungsanträgen nach dem BImSchG entsprechende Unterlagen vorlegen. Es wäre unverhältnismäßig, die großräumigen Konzentrationsflächen auf ihre Eignung an jedem denkbaren Standort zu untersuchen. Die grundsätzliche Eignung kann nicht bestritten werden, da alle Gebiete bereits mit Windenergieanlagen bestückt sind.

2. Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die F-Planänderung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, dargelegt.

Tab. 1 – Fachziele des Umweltschutzes

Schutzgegenstand	Aussagen der Fachgesetze	Berücksichtigung im Plan
Bodenschutz	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Konzentration der Windenergieanlagen i.V.m. der Ausschlusswirkung vermeidet Flächenverbrauch durch isolierte Standorte einschließlich ihrer Zuwegungen.
Immissionsschutz	Vermeidung und Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	Alle Konzentrationsflächen sind mit Hilfe von Schutzabständen gegenüber Siedlungen und auch Einzelhäusern so positioniert, dass Anwohner in Reichweite von Emissionen der Anlagen weitgehend vor Immissionen verschont bleiben.
Wasserschutz	Verschlechterungsverbot für das Grundwasser und Erhaltung natürlicher Gewässer	Hier nicht einschlägig. Alle Fließ- und Stehgewässer im Stadtraum wurden als Tabuflächen eingestuft.

Schutzgegenstand	Aussagen der Fachgesetze	Berücksichtigung im Plan
Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild	<p>Artenschutz, Schutz und Erhaltung von Lebensräumen;</p> <p>Erhaltung der Landschaft und ihres Erholungswertes;</p> <p>Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft.</p>	<p>Der Artenschutz muss im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen abgearbeitet werden.</p> <p>Windenergieanlagen sind in der Landschaft weithin sichtbar. Daher sind von Betreibern Ausgleichsleistungen zu erbringen. Diese werden jedoch erst im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen geregelt. Der Flächennutzungsplan muss keine Flächen zum Ausgleich darstellen.</p>

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltzustand vor der Planung und nach Durchführung der Planung

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine tiefgreifende und ausführliche Ermittlung der umweltbezogenen Belange bei der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, weil von der hier (wieder) herbeigeführten Ausschlusswirkung in Verbindung mit der Bestätigung der dargestellten Konzentrationsflächen unter Erweiterung der Konzentrationsfläche Nr. 7 „Lindern –Südöstlich Schlahe“ und Hinzufügung der bereits belegten Fläche 10 „Groß Lessen – Scheerhorn“ keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Daher beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine allgemeine Betrachtung der Schutzgüter im Kontext der Konzentrationsflächenplanung. Die mit der BauGB-Novelle 2017 novellierte und detaillierte Inhaltsangabe eines Umweltberichts in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4 c BauGB muss hier nicht abgearbeitet werden.

Tab. 2 – Umweltzustand vor und nach der Planung

Schutzgut	Umweltzustand im Hinblick auf Windkraftnutzung vor und nach Planung
Mensch und Bevölkerung	<p>Ohne Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung wären Windkraftanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Stadt Sulingen genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Schutzabstände zum Wohnen würden rein immissionsschutzrechtlich bemessen. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass sich die Bevölkerung im unmittelbaren Einwirkungsbereich der WEA häufig gestört fühlt, auch wenn das Immissionsschutzrecht eingehalten wird. Daher fördert die Planung mit Ausschlusswirkung den sozialen Frieden.</p>
Tiere	<p>Insbesondere Vögel und Fledermäuse können mit ihren Brut- und Lebensstätten negativ von Windenergieanlagen betroffen sein. Sie können Schlagopfer werden. Die Konzentration von WEA auf bestimmten Flächen bewirkt immerhin, dass der sonstige Außenbereich von WEA frei gehalten werden kann. Die hier als Konzentrationsflächen vorgesehenen Prüfräume wurden gutachtlich auf ihre avifaunistische Bedeutung untersucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Durchführung der Planung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Risikos für die Vogelwelt führen wird. Einzelheiten sind dem</p>

Schutzgut	Umweltzustand im Hinblick auf Windkraftnutzung vor und nach Planung
	Gutachten zu entnehmen, das Bestandteil der Verfahrensakten ist.
Pflanzen	Die Pflanzenwelt ist von WEA kaum betroffen, wenn nicht ökologisch wertvolle Standorte betroffen sind. Gerade dies wird jedoch durch die Konzentrationsflächenplanung weitgehend verhindert.
Boden und Fläche	Eine Windkraftanlage benötigt unmittelbar für Mastfuß und Fundament, Aufstellflächen und Anfahrtswege bis zu 3.500 m ² . Durch notwendige Abstände betroffen sind weitere Flächen bis zu 15 ha. Diese Flächen können zwar weiterhin anderweitig, insbes. landwirtschaftlich genutzt werden, sind aber dennoch „verbraucht“. Auf die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft wird ausführlich im Kapitel IV. 3. dieser Begründung eingegangen.
Wasser	Das Schutzgut Wasser wird von WEA nur selten mehr als nur geringfügig betroffen. Die Versiegelungsflächen sind relativ klein.
Luft/Klima	Die durch Windenergienutzung gewonnene Energie ist erneuerbar und trägt somit zu den Klimaschutzziele bei. Hierin liegt das tragende Motiv für die Förderung, die die Windenergienutzung durch das EEG genießt.
Wirkungsgefüge zwischen den o. g. Schutzgütern	Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Einflüssen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter sind unvermeidlich; sie weisen jedoch keine Besonderheiten auf, denen nachgegangen werden müsste.
Landschaft, Landschaftsbild	Windenergieanlagen mit den heute üblichen Gesamthöhen von 200 m und mehr beeinflussen das Landschaftsbild sehr erheblich. Durch Konzentration der Anlagenstandorte – so wie sie hier geplant wird - kann dazu beigetragen werden, dass von WEA unberührte Landschaftsräume vorhanden bleiben.
Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt wird von Windenergieanlagen kaum beeinflusst.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Kontext der Standortplanung für Windenergieanlagen in der Stadt Sulingen nicht betroffen.

3.2 Prognose und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wenn die Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen Windkraft nicht wiederhergestellt würde, müsste damit gerechnet werden, dass Standorte für Windenergieanlagen auch im sonstigen Außenbereich der Stadt Sulingen beantragt und – nach Prüfung – auch genehmigt würden. Das würde einem erklärten städtebaulichen Planungsziel der Stadt widersprechen. Die gewählten Konzentrationsflächen wurden mittels eines Punktesystems als die besten Varianten im Rahmen der zur Auswahl gestellten Prüfräume erkannt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt enthält Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich, die im Standortkonzept als Tabuflächen geschützt sind. Auf diese Flächen können auch Antragsteller für Windenergieanlagen grundsätzlich zurückgreifen. Einzelheiten der Regelung des

naturschutzrechtlichen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursacht werden, sollen jedoch dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung konnte für die vorliegende Planung ohne tiefgreifende wissenschaftliche Erhebungen durchgeführt werden, weil durch die Wiederherstellung der Ausschlusswirkung in Verbindung mit der Bestätigung der dargestellten Konzentrationsflächen unter geringfügiger Erweiterung der Konzentrationsfläche Nr. 7 „Lindern – Südöstlich Schlahe“ und Hinzufügung der bereits belegten Fläche 10 „Groß Lessen – Scheerhorn“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden können. Für die in Aussicht genommenen Flächen wurde eine fachgutachterliche Einschätzung im Hinblick auf die Frage vorgenommen, ob grundsätzliche avifaunistische Bedenken gegen die Nutzung dieser Flächen bestehen. Dies wurde verneint.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach Ziff. 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen. Von der Ausschlusswirkung selbst gehen keine Auswirkungen aus, die überwacht werden müssten. Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzrechts durch die einzelnen Anlagen innerhalb der Konzentrationsflächen ist die Immissionsschutzbehörde zuständig.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB durch die Stadt Sulingen hat ergeben, dass zur Bestimmung der Auswirkungen der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit der Bestätigung der dargestellten Konzentrationsflächen unter geringfügiger Erweiterung der Konzentrationsfläche Nr. 7 „Lindern – Südöstlich Schlahe“ und Hinzufügung der Fläche 10 keine weiteren Ermittlungen erforderlich waren. Alle wesentlichen umweltbezogenen Aspekte und Informationen sind dem Standortkonzept zu entnehmen. Der vorstehende Umweltbericht hat sich daher auf die Darstellung der allgemeinen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Umweltschutzgüter beschränkt.

Ende des Umweltberichts

IV. Auswirkungen der Planung

Zu den Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter siehe insgesamt den vorstehenden Umweltbericht.

1. Auswirkungen auf die Umfassung von Siedlungen

Durch die im Kapitel II. 1 bereits angesprochene Tatsache, dass das Gros der Konzentrationsflächen relativ dicht aneinander gereiht an der Südgrenze des Gemeindegebiets der Stadt Sulingen

angesiedelt ist, ergibt sich die Notwendigkeit, auf das Problem der Umfassung von Siedlungsflächen einzugehen.

Hierzu gilt anerkanntermaßen Folgendes: Eine Umfassungswirkung wird ausgelöst, wenn sich Windparks ohne Unterbrechung in einem Radius von mehr als 120 Grad deutlich sichtbar um eine Siedlung herum gruppieren. Als Unterbrechung gilt ein Freihaltewinkel von mind. 45 Grad. Als Windparks mit einkreisender Wirkung werden alle Windparks berücksichtigt, die nicht mehr als 3.000 m vom Siedlungsrand entfernt sind. Isoliert stehende Einzelanlagen werden nicht berücksichtigt.¹²

Eine Überprüfung der möglichen Umfassungswirkung der im F-Plan von Sulingen vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windparks ergab folgendes Bild:

- Für die **Kernstadt Sulingen** käme im Südosten (ab Prüfraum (PR) 4 bis Prüfraum 6) eine Umfassung von 138 Grad zustande, wenn alle Prüfräume von PR 4 bis PR 6 als Konzentrationsflächen übernommen würden. Dies kann (und soll) dadurch verhindert werden, dass die Prüfräume 5 und 6 herausgenommen werden.
- Für die Ortschaft **Feldhausen** ergäbe sich – zusammen mit dem vorhandenen Windpark Dillenberg - eine Umfassung von 126°, wenn die Prüfräume 6 bis 9 als Konzentrationsflächen übernommen würden. Die Auslassung von Prüfraum 6 verhindert die Umfassung.
- Für die Ortschaft **Stehlen** besteht die Gefahr einer Umfassung von Süden her, wenn die Prüfräume 6 bis 9 im Zusammenhang mit den WEA Dillenberg als Konzentrationsflächen festgelegt würden. Dadurch ergäbe sich eine Umfassung von 121°. Durch Auslassung des Prüfraums 6 wird diese Gefahr beseitigt.
- Die Ortschaft **Börfel** würde durch die Prüfräume 9 bis 12 mit dem Windpark Dillenberg mit 167° umfasst werden, wenn alle diese Prüfräume übernommen würden. Durch die Nichtübernahme des PR 12 verringert sich der Umfassungswinkel auf hier gerade noch zumutbare 126°.
- Die Ortschaft **Barrien** würde ab PR 10 bis PR 12 mit einem Winkel von 144° eingekreist werden, wenn diese Prüfräume insgesamt übernommen würden. Durch die Auslassung des PR 12 verringert sich der Winkel auf zumutbare 82°.

Im Ergebnis können unzumutbare Umfassungen also durch die Nichtübernahme der Prüfräume 5, 6 und 12 vermieden werden.

Zu den Einzelheiten siehe die im Anhang abgedruckte Tabelle zur Umfassung der mit Windparks im Umkreis von 3 km betroffenen Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Sulingen. Die in der Tabelle zu erkennenden, nicht vermeidbaren Umfassungstatbestände im Umfeld der Ortschaften Schlahe, Klein-Lessen, Groß-Lessen und Vorwohldede wurden in ihren Wirkungen vor Ort geprüft. Im photographisch in der Verfahrensakte dokumentierten Ergebnis zeigte sich, dass die Sichtbarkeit der Windparks aus dem Blickwinkel der Ortschaften heraus erträglich ist.

¹² Vgl. dazu im Einzelnen das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, beauftragt vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Januar 2013).

2. Auswirkungen auf die SON-Station

Die Fa. Exxon Mobile hat in der Nähe der Kernstadt von Sulingen eine SON-Station eingerichtet.

Die SON-Station Sulingen ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), das die Erdgasindustrie (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., kurz „BVEG“) errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Die behördliche Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).

Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Dies ist hier dergestalt geschehen, dass die Entfernung der dargestellten Konzentrationsflächen zu der SON-Station jeweils ermittelt und in die Bewertung der Eignung der Fläche eingestellt wurde. Von einem Ausschluss SON-naher Flächen wurde jedoch abgesehen, weil hierfür eine Einzelfallprüfung genauere und bessere Ergebnisse verspricht. Dies entspricht auch der Stellungnahme des Niedersächsischen Erdbebendienstes im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB. Der Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. wird zukünftig in die Planung einbezogen.

Nach zutreffender Auffassung des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. können die Messergebnisse der SON-Station nicht zur Bewertung nach DIN 4150 herangezogen werden. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ legt Verfahren für die Ermittlung und Beurteilung der **Einwirkungen auf bauliche Anlagen** fest, die durch Erschütterungen verursacht werden. Die SON-Station Sulingen (SULIB) dient von vornherein einem anderen eingeschränkten Zweck, nämlich der Ermittlung geringfügiger seismischer Ereignisse in einem Gebiet, in dem Bohrungen stattgefunden haben und Bodenschätze gewonnen wurden.

3. Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Eine Windkraftanlage benötigt – wie bereits im Umweltbericht erwähnt - unmittelbar für Mastfuß und Fundament, Aufstellflächen und Anfahrtswege bis zu 3.500 m². Durch die notwendigen Abstände sind weitere Flächen bis zu 15 ha betroffen. Diese Flächen können zwar weiterhin anderweitig, insbes. landwirtschaftlich genutzt werden, sind aber dennoch „verbraucht“. Der „echte“ Flächenverlust pro WEA unter Einbeziehung sämtlicher über den Vertragszeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Fläche summiert sich auf rund 1 – 1,5 ha pro WEA. Hier sind dauerhafte Wegeverbreiterungen aufgrund freizuhaltender Lichtraumprofile, Einfahrtstrichter, Übergabestationen und Umspannwerke usw. sowie insbesondere

Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft einzubeziehen.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch Kompensationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass Verpflichtungen aus § 14 BNatSchG in der Praxis weitaus überwiegend in Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen münden. Damit ist ein indirekter Flächenverbrauch verbunden, dessen Wirkung sich im Sinne § 15 Absatz 3 BNatSchG nur dann dauerhaft minimieren lässt, wenn für diesen nicht dauerhaften Eingriff auch keine dauerhaften Maßnahmen (insbesondere Anlage von Gehölzen, Gewässern), sondern reversible Maßnahmen geplant werden (Extensivierungen, Blühstreifen / Blühflächen), die als sogenannte Produktionsintegrierte Kompensation bzw. Maßnahmen (PIK/ PIM) ausgestaltet werden sollten.

Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen kann auch im Übrigen erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Hierbei sind insbesondere Zerschneidungen und der Verbleib unwirtschaftlicher Kleinflächen zu nennen. Zudem ist die Errichtung von Gebäuden im Sinne von § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. d. R. zumindest im Rotor-überstrichenen Bereich, wenn nicht sogar in Kipphöhen-Radien um WEA-Standorte, ausgeschlossen. In den voraussichtlichen Konzentrationsflächen in Sulingen ist dies anscheinend kein Problem, weil hierzu keine nachfragenden oder protestierenden Stellungnahmen von Betroffenen eingegangen sind.

Soweit in Zukunft die Errichtung von Tierhaltungsanlagen oberhalb der Tierplatzschwellenwerte des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) im Wege der Bauleitplanung beantragt wird, bestünde über den für Sulingen entwickelten Kriterienkatalog zur vorhabenbezogenen Bewertung solcher Vorhaben die Möglichkeit, die Standorte in landschaftlich ohnehin vorbelastete Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung zu lenken.

Insgesamt ist noch folgendes zu bedenken: Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Pachtflächenanteil jenseits der 60 Prozent profitieren vornehmlich die außerlandwirtschaftlichen Eigentümer und nicht die Pächter/Bewirtschafter finanziell von Windenergie-Planungen, während sich Einschränkungen der einkommenswirksamen Bewirtschaftbarkeit ausschließlich bei den Landwirten als Pächtern äußern. Aussagen über die agrarstrukturelle Relevanz können somit nicht aus dem Willen außerlandwirtschaftlicher Grundstückseigentümer abgeleitet werden, bereitwillig und entgeltlich Flächen für die Planung zur Verfügung zu stellen.

4. Auswirkungen auf die Avifauna

Windparks führen – in gewissem Umfang unvermeidlich – zu Schlagopfern von Vögeln, wenn diese vom Rotor oder auch nur von dessen Sogwirkung erfasst werden. Flächen, die vermutlich für die Avifauna eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, sollten daher vorab besonders auf ihre Eignung für die Aufstellung von Windenergieanlagen überprüft werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Sulingen die avifaunistisch relevanten Prüfräume 5, 6, 7 und 10,11,12 gutachtlich auf ihre Bedeutung für die Vogelwelt untersuchen lassen. Die Kartierung führte zu dem Ergebnis, dass die zur Übernahme als Konzentrationsgebiete vorgesehenen, bereits mit WEA belegten Prüfräume 7, 10 und 11 kein gesteigertes Konfliktpotential hinsichtlich WEA-relevanter Arten aufweisen.

Im Übrigen ist noch auf Folgendes hinzuweisen: In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich auch gefährdete Arten an oder in bereits bestehenden Windparks ansiedeln. Es ist also nicht ohne weiteres

möglich, aus dem Vorhandensein von gefährdeten Arten auf die Nichteignung einer Fläche für Windenergieanlagen zu schließen. Umgekehrt wird die Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung aber abgesichert, wenn festgestellt wird, dass dort keine gefährdeten Arten anzutreffen sind.

5. Auswirkungen auf Bodendenkmale

In den dargestellten Konzentrationsflächen könnten Bodendenkmale vorhanden sein. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Fläche 4 Nordsulingen - Hassel:

Im direkten Umfeld der Sonderbaufläche sind diverse vorgeschichtliche Grabhügel bekannt, so dass auch innerhalb der Sonderbaufläche mit weiteren, heute obertägig eingeebneten Bestattungen gerechnet werden muss.

Fläche 7 Lindern - Südöstlich Schlahe :

Im Nordwesten der Sonderbaufläche sind 2015 bei archäologischen Untersuchungen im Vorfeld der Errichtung einer Windenergieanlage Reste einer ca. 2000 Jahre alten Siedlung gefunden worden, deren Ausdehnung aber weiterhin unbekannt ist. Mit weiteren Funden muss gerechnet werden.

Fläche 9 Klein Lessen - Dillenberg:

Auf dem Dillenberg, also im direkten Umfeld der Sonderbaufläche, ist letztes Jahr eine vorgeschichtliche Bronzemünze gefunden worden. Daher muss auch innerhalb der Konzentrationsfläche mit weiteren Funden gerechnet werden.

Fläche 10 Groß Lessen - Scheerhorn:

Aus dem Bereich Im Scheerhorn sind mindestens neun heute obertägig eingeebnete Grabhügel bekannt, deren Bestattungen unterhalb der Pflugschicht noch erhalten sein könnten. Ferner sind Einzelfunde der Jungsteinzeit und der Römischen Kaiserzeit bekannt. Schlussendlich wurde 2017 bei archäologischen Untersuchungen im Zuge der Verlegung einer Lagerstättenwasserleitung eine vorgeschichtliche Siedlung angeschnitten, deren Ausdehnung aber weiterhin unbekannt ist. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden.

Fläche 11 Groß Lessen - Nördlich Buchhorst:

Aus der Sonderbaufläche und deren direkter Nachbarschaft sind mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit bekannt. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden.

V. Verfahren

Die Herbeiführung der Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen im F-Plan in Verbindung mit Änderungen bei Konzentrationsflächen berührt die Grundzüge der Planung. Sie kann daher nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vollzogen werden. Mit Rücksicht darauf, dass von der Wiederherstellung der Ausschlusswirkung nach grundlegender Überarbeitung des Standortkonzepts die Grundzüge der Planung betroffen sind, kann die vom OVG Lüneburg durch Urteil erkannte

Unwirksamkeit der ursprünglichen textlichen Darstellung zur Ausschlusswirkung auch nicht im verkürzten Verfahren zur Behebung von Fehlern ohne öffentliche Auslegung und ohne Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen wurde daher im **regulären Änderungsverfahren** durchgeführt. Von einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde abgesehen, weil die damit verbundenen Informationen der Öffentlichkeit und den Behörden bereits im vorhergehenden, erst im Jahre 2016 beendeten Aufstellungsverfahren, zur Verfügung gestellt worden waren.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 6 Abs. 6 BauGB nach Durchführung des Änderungs-/Ergänzungsverfahrens in der Fassung, die er durch die Änderung und Ergänzung erfahren hat, neu bekannt gemacht werden.

1. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.1 Beteiligung mit Schreiben vom 25.05.2018

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.05.2018 führte zu folgenden Ergebnissen:

In der Planurkunde wurden diesbezüglich keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

In der Begründung wurden folgende Klarstellungen und Ergänzungen veranlasst:

- Das Plangebiet (die Stadt Sulingen) ist zwar in Teilbereichen von militärischen Belangen betroffen. Die für die Windkraftnutzung ausgewählten Flächen sind davon jedoch nicht berührt. Dies wird hiermit klargestellt.
- Der Verlauf von Gasleitung einschließlich der neuen Leitungen von Exxon Mobil wurde bei der Herstellung des im räumlichen Gesamtkonzepts kartiert; daraus ergaben sich jedoch keine Beeinträchtigungen für die Konzentrationsflächen. Dies wird hiermit bestätigt.
- Ein 5-km-Radius rings um die SON-Station von Exxon Mobile muss in die Abwägung einbezogen werden. Eine Sperrung der Flächen im 5-km-Radius für die Windenergienutzung wäre jedoch nicht abwägungsgerecht, weil sich erst aus einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung bereits vorhandener Windenergieanlagen ergibt, ob die Messungen der SON-Station von dem neuen Standort gestört würden.
- Leitungen mit ihrem Schutzstreifen und Straßen mit ihrem Abstandsforderungen beeinflussen die Eignung von Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen. Dies wurde durch zeichnerische Übernahme der Leitungstrassen und Straßen in die Darstellung der Konzentrationszonen in die Abwägung eingestellt. Ebenso wurde die Erschließungsfunktion vorhandener Straßen und Wege in die Abwägung über die Eignung von Flächen einbezogen. Ausnahmen vom Bauverbot in den Abstandskorridoren von Straßen können im Einzelfall beantragt und genehmigt werden.

Einzelheiten der Abwägung ergeben sich aus der vom Rat beschlossenen Abwägungstabelle, die Gegenstand der Verfahrensakte ist.

1.2 Erneute Beteiligung mit Schreiben vom 24.09.2019

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.09.2019 führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Ausführungen in der Begründung der 1. Änderung/Ergänzung des FNP wurden im Hinblick auf eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Raumordnung im RROP (Abstand von 3 km wird empfohlen) ergänzt und vertieft.
- Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine einkreisende Wirkung von mehreren Windparks im Umfeld einer Gemeinde wurden präzisiert.
- Die Begründung zur Art und Weise der Berücksichtigung der SON-Station wurde ergänzt.
- Die Begründung wurde im Hinblick auf die Berücksichtigung der avifaunistischen Belange ergänzt.
- Die Begründung wurde im Hinblick auf das mögliche Vorhandensein von Bodendenkmalen ergänzt.

2. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018 und vom 04.10. 2019 bis zum 08.11.2019

Die Kritik aus der Öffentlichkeit konzentrierte sich in beiden Beteiligungen auf das Standortkonzept und auf dessen Argumentation zur Auswahl bzw. zur Ablehnung bestimmter Flächen als Konzentrationsflächen. Dabei wurde auch die tabellarische Bewertung kritisiert.

Insbesondere folgende Korrekturen wurden verlangt:

- a) Aufnahme des **Prüfraums 6** (Lindern - Südlich Lindern und Feldhausen) als Konzentrationsfläche.

Dem Begehren kann nicht gefolgt werden. Wie sich aus dem Standortkonzept ergibt, können von den zwölf Prüfräumen nur die Prüfräume 5 (32 ha), 6 (152 ha) und 7 (146 ha) sowie 10 (68 ha) und 11 (76 ha) als eigenständig entwicklungsfähig betrachtet werden. Wenn alle diese Prüfräume als Konzentrationsflächen übernommen und mit WEA belegt würden, würde die Stadt Sulingen und/oder ihre Ortschaften im Süden nahezu vollständig mit einem Halbkreis von Windenergieanlagen umgeben. Dies soll vermieden werden. Da die Suchflächen Nr. 7 bis 11 schon heute mit WEA deutlich sichtbar belegt sind, kann die Umfassung nur dadurch vermieden werden, dass die Suchräume Nr. 5 und Nr. 6 nicht übernommen werden. Eine Übernahme des Prüfraums 6 würde im Übrigen auch zu einer Umfassung von Feldhausen führen.

- b) Vergrößerung der aus dem **Prüfraum 7** (Lindern – Südöstlich Schlahe) hervorgegangenen Konzentrationsfläche nach Norden durch **Aufgabe des 200 m-Schutzstreifens um das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft** aus dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz entlang der Sule; dadurch ggf. Vereinigung des Gebiets mit dem Prüfraum 6 als große Konzentrationsfläche.

Dem Wunsch kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Stadt hat aufgrund der Stellungnahme ein eigenes Gutachten zu der Frage in Auftrag gegeben, ob der entlang der Sule verlaufende 200m-Schutzstreifen um das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aus dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit tatsächlich die Einstufung als weiche Tabufläche rechtfertigt und somit dem Begehren der Vereinigung der Prüfräume 6 und 7 entgegensteht. Die von der Stadt Sulingen in Auftrag gegebene Begutachtung der ökologischen Wertigkeit der Flächen entlang der Sule im hier in Rede stehenden Abschnitt (der sog. Sulinger Bruch) hat Folgendes ergeben:

- in Teilen herausragende Bedeutung als Libellen-Lebensraum;
- in Teilen herausragende Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum (Ortolan);
- Möglichkeit zum Schutz und zur Entwicklung der Lebensgemeinschaft Bachaue;
- Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts speziell der Sule und ihrer Aue;
- Naturnahe Entwicklung der Sule und ihrer Nebengewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Erfüllung der Vorgaben und Ziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Prioritätsgewässer);
- Herstellung eines Biotopverbunds mit den Verbundschwerpunkten Fließgewässer, Grünland, Gehölz-Grünland-Acker-Komplex;
- Möglichkeit zur Entwicklung des Landschaftsbildes. Kleinflächig bereits attraktive Kulturlandschaft vorhanden;
- Möglichkeit zur Steigerung der Erholungsfunktion;
- Möglichkeit zur Verbesserung der Retentionsfunktionen, z.B. zur Wasserrückhaltung bei Starkniederschlagsereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Nach alledem war und ist die Einstufung des Schutzkorridors als weiche Tabufläche gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Pufferzone von 200 m speziell im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen auch durch die Höhe dieser Anlagen – häufig ca. 200 m- gerechtfertigt. Die Pufferzone sorgt dafür, dass keine WEA beim Umkippen in die hart geschützte Tabuzone hineinfallen kann.

- c) Übernahme der Teilflächen des **Prüfraums 12** (Groß Lessen – westl. und südlich Barrien) als Konzentrationsfläche unter Vereinigung der Teilflächen mittels **Aufgabe des Schutzes der Flächen des Moorschutzprogramms**.

Das Niedersächsische Moorschutzprogramm wurde von der niedersächsischen Landesregierung in zwei Teilen beschlossen: Teil I im Jahre 1981 und Teil II im Jahre 1986. Die Ziele des Moorschutzprogramms sind im Wesentlichen:

- ca. 50.000 ha nicht abgetorfte und
- ca. 31.000 ha nach der Abtorfung renaturierte Hochmoorflächen sowie
- 148 Kleinsthochmoore

als Schutzgebiete zu sichern. Diesem Schutzzweck schließt sich das vorliegende Planwerk an. Auf einen Schutzkorridor wird verzichtet. Der Anregung zur Aufgabe des Schutzes insgesamt kann nicht gefolgt werden. Es erscheint jedoch möglich, die südliche Teilfläche des Prüfraums komplementär für die Aufstellung von WEA freizugeben, wenn die Gemeinde Kirchdorf unmittelbar an der Grenze rechtswirksam einen Windpark ausweist.

- d) Übernahme des **Prüfraums 8** (Klein Lessen – Östlich Klein Lessen) jedenfalls zwecks Repowering der nördlichsten dort bereits errichteten Windenergieanlage.

Der Prüfraum 8 ist zu klein, um als Konzentrationsfläche übernommen werden zu können. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, unter der Bedingung von der Regel-Ausschlusswirkung abzusehen, dass die vorhandene Anlage komplett abgebaut und sich ein Neubau im Ausschreibungsverfahren nach dem EEG durchsetzt. Die Grundkonzeption des Standortkonzepts würde dadurch nicht durchbrochen, da sich der Standort vollständig in einem Prüfraum befindet. Daraus folgt, dass dem Standort keine Tabu-Kriterien entgegenstehen. Der Standort kann kraft Abwägung ausnahmsweise von der Regel-Ausschlusswirkung ausgenommen werden, ohne die Grundkonzeption der Planung zu verletzen. Dies soll durch einen **Hinweis auf der Planurkunde** klargestellt werden.

- e) Im **Raum Sulingen-Maasen: Anerkennung eines neuen bzw. den Prüfraum 5 vergrößernden Prüfraums** in Nachbarschaft zur **Samtgemeinde Siedenburg** mit anschließender Übernahme als Konzentrationsfläche; die vom Prüfraum 5 trennende Fläche sei nur deshalb nicht als Prüfraum dargestellt, weil sie zu Unrecht als Bestandteil von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft aus dem RROP des Landkreises Diepholz als weiche Tabuzone eingeordnet worden sei.

Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz wurde zwischenzeitlich überarbeitet und erneut in Kraft gesetzt. Die darin festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft werden aufgrund ihrer überprüften naturschutzfachlichen Qualitäten sowohl vom RROP (Ziel 4.2.1 -01-1) als auch von der Stadt Sulingen im Standortkonzept zu Recht als harte Tabuflächen eingeordnet. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden aufgrund ihrer im RROP dargestellten Wertigkeit als weiche Tabuflächen eingeordnet. Dem Wunsch nach Aufnahme der begehrten Fläche als Konzentrationsfläche kann daher nicht nachgekommen werden.

Die Forderungen nach Neuzuschnitt und Neubewertung von Flächen wurden insbesondere mit zwei Argumentationssträngen begründet:

- Zum einen wurde vorgetragen, dass bestimmte **Tabukriterien** nicht abwägungsgerecht begründet worden seien. Dies betreffe:
 - den harten Tabuabstand von 400 m rings um Wohnnutzungen;
 - das harte, hilfsweise weiche Tabukriterium „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ aus dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz, insbes. den zugehörigen Schutzabstand von 200m;
 - das weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ aus dem RROP 2016;
 - die Einstufung des Vogelschutzgebiets als hartes Tabu und von FFH-Gebieten als weiches Tabu, jeweils mit einem Schutzkorridor von 1.200 m;
 - den Schutz der Flächen im Moorschutzprogramm.
- Zum anderen wurde vorgetragen, dass die **Punktvergabe** speziell zu den Prüfräumen Nr. 6, 8 und 12 falsch, weil zu niedrig seien.

Diese Argumente und die darauf gestützten Forderungen wurden abgewogen, das Standortkonzept wurde diesbezüglich ergänzt, z.T. korrigiert und auch im Rahmen der Punktbewertungen überarbeitet. Einzelheiten sind dem überarbeiteten Standortkonzept zu entnehmen. Den grundsätzlichen Forderungen nach Aufnahme ganz neuer Konzentrationsflächen wurde jedoch nicht nachgekommen.

Weitere Einzelheiten der Abwägung ergeben sich aus der vom Rat beschlossenen Abwägungstabelle, die Gegenstand der Verfahrensakte ist.

VI. Schlussabwägung

Die 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen hat das Ziel, der Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Sulingen durch die Ausweisung geeigneter Aufstellflächen für Windenergieanlagen substanziell Raum zu schaffen; zugleich soll sie dafür sorgen, dass an anderer Stelle als den Eignungsgebieten in aller Regel keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Die in Sulingen als Konzentrationsgebiete vorgesehenen Flächen wurden der Öffentlichkeit und den

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgestellt, die daraufhin eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet. In Ausübung seiner planerischen Verantwortung ist der Plangeber überzeugt, mit der gefundenen Lösung den unterschiedlichen, z. T. gegenläufigen Interessen am besten gerecht zu werden. Die Windenergieunternehmen erhalten ein auskömmliches Flächenangebot; die Siedlungsbereiche und Wohnhäuser werden durch ausreichenden Abstand von den Anlagen vor unzumutbaren Belästigungen geschützt; empfindliche Landschaftsbestandteile werden von Windenergieanlagen freigehalten. Auch die weiteren Umweltschutzgüter werden von Beeinträchtigungen verschont. Insgesamt wird mit der im Gebiet der Stadt Sulingen unter Nutzung der Windkraft gewonnenen Energie auf der Grundlage der Darstellungen dieses Flächennutzungsplans ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden können.

Anhang:

- Tabelle: Umfassungswinkel der mit Windparks im Umkreis von 3 km betroffenen Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Sulingen
- Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen – Stand Januar 2020